Die Haftung für die Schutzgebietsanleihen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doktors der Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Claus Ulrich v. dem Hagen

aus Kiel

Berichterstatter:

Professor Dr. Ruth

1935

Druck: Triltsch & Huther, Berlin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Seiner Exzellenz

dem Staatssekretär des Kolonialamts, Reichsminister und Botschafter a. D. D. Dr. W. H. Solf

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544704_0076

Disposition.

Seite

Einführung 6

I. Die Entstehung und rechtliche Würdigung der Anleihe bis zum Vertrag von Versailles . . . . . 7—12
1. Die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete . . . . . 7— 8
2. Die finanzielle Autonomie der Schutzgebiete . . . . . 8—10
3. Die Haftung für die Anleihe . . . . . 10—12

II. Die Wirkung des Versailler Vertrages auf die Anleihe . . . . . 12—17
1. Das rechtliche Schicksal der Schutzgebiete . . . . . 12—14
2. Mangelnde Bestimmung über die Anleihe . . . . . 14—17

III. Das Weiterbestehen der Haftung der Schutzgebiete nach völkerrechtlichen Grundsätzen . . . . . 17—24
1. Die Anleihe als Sonderschuld der Schutzgebiete . . . . . 17—20
2. Weiterbestehen der rechtlichen Persönlichkeit der Schutzgebiete und ihrer finanziellen Autonomie . . . . . 20—21
3. Der Uebergang von Sonderschulden . . . . . 21—24
a) Allgemeine Grundsätze und Praxis des Völkerrechts
b) Besonderheiten bei Gebietszerstückelung

IV. Der Haager Verzicht und seine Wirkung auf die Anleihe . . . . 25—27

V. Der Streit um die Bürgschaft des Reiches . . . . . 27—30

VI. Die gesetzliche Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Reiches . . 30—34
1. Bedeutung für das Reich und die Anleihegläubiger . . . . . 30—33
2. Bedeutung für die Mandatsgebiete . . . . . 33—34

VII. In welcher Höhe besteht die Verpflichtung der Anleiheschuldner? 34—40
1. Die Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Anleihe durch die mit ihren Mitteln erbauten Anlagen . . . . . 34—35
2. Die Währungsfrage . . . . . 36—40
a) Die Währungsverhältnisse in den Schutzgebieten . . . . . 36—37
b) Der Währungscharakter der Anleihe . . . . . 37—39
c) Die Währungsproklamation in Südwest vom 23. 12. 1920 . . 39—40

VIII. Ansprüche gegen die Mandatarmächte . . . . . 40—45
1. Der Anspruch auf Grund der Mandatsbestimmungen . . . . . 40—42
2. Der Anspruch aus Treuhand . . . . . 42—43
3. Der Anspruch gegen den Völkerbund . . . . . 43—45

Einführung.

Von den in Afrika gelegenen deutschen Schutzgebieten wurden in den Jahren 1908—1914 sechs vierprozentige Anleihen ausgegeben, für die nach den Anleihebestimmungen die Schutzgebiete als Schuldner und das Deutsche Reich als Bürge hafteten. Der Gesamtbetrag der Anleihe beläuft sich auf 249 975 Millionen Mark, von dem bis zum Kriegsende fast nichts getilgt war. Nach den durch den Versailler Vertrag hervorgerufenen Veränderungen der Rechtslage der deutschen Schutzgebiete ergaben sich für eine Geltendmachung der Ansprüche der Anleihegläubiger gegen ihren Hauptschuldner praktisch große Schwierigkeiten. Einzelne deutsche Gläubiger versuchten daher, das Reich aus seiner Bürgschaftsschuld direkt in Anspruch zu nehmen. Das Reichsgericht versagte dem Reiche die von diesem vorgebrachte Einrede der Vorausklage. Daraufhin erließ das Reich am 23. VI. 1933 ein Gesetz über die Aufwertung[1]) für die Schutzgebietsanleihen, in dem es mit 12½ %, zahlbar am 1. VII. 1939, aufwertet.

Mit dieser Regelung haben sich die Gläubiger der Anleihe aber nicht zufrieden gegeben. Sie haben sich zu einem Konsortium zusammengeschlossen, das unter Führung der „Deutschen Bank u. Disconto-Gesellschaft" versuchen will, eine weitere Tilgung zu erlangen.

[1]) Gesetz über die Aufwertung der deutschen Bürgschaftsschuld für die Schutzgebietsanleihen. RGBl. 1933 I, S. 391 ff.

I. Die Entstehung und rechtliche Würdigung der Anleihe bis zum Vertrag von Versailles.

1. Die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete.

Die Territorien, die das Deutsche Reich seit 1884 in Afrika und Australien erworben hatte, werden Schutzgebiete genannt. Sie waren weder Staaten noch Provinzen des Deutschen Reiches, sondern staatenähnliche Gebilde, sogenannte Pertinenzen[1]) (vgl. RG IV, 363/1931 vom 14. 4. 1932)[2]), die zu dem Reich in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis standen. Ihr Gebiet gehörte nicht zum Reichsgebiet im Sinne des Artikel 1 der alten Reichsverfassung; es bestanden zwischen ihnen und dem Reich nur staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen, da solche nur zwischen Staaten bestehen können und die Schutzgebiete keine Staaten waren. Diese eigenartige Stellung, die man auch wohl mit einem rechtlich zu unbestimmten Ausdruck als „Staatsfragment"[3]) oder als „Nebenland"[4]) bezeichnet, ergibt sich aus ihrer geschichtlichen Entstehung.

Die Kolonialpolitik des Fürsten Bismarck wollte nicht etwa Provinzen gründen, sondern die deutsche Kaufmannschaft in Form von Freibriefen an privilegierte Gesellschaften nach Art der englischen Royal Charters mit einer gewissen kaufmännischen Souveränität sui generis ausstatten[5]). In diesem Sinne wurden die Kolonien den privilegierten Kolonialgesellschaften, die auch die gesamten Kosten zu tragen hatten, zur autonomen Verwaltung übergeben. Im Jahre 1886 wurden die Kolonien als „Schutzgebiete" vom Deutschen Reich übernommen. Die Schutzgewalt stand dem Bundesrat zu; die tatsächliche Ausübung derselben erfolgte gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 17. 4. 1886[6]) — zuletzt in der als „Schutzgebietsgesetz" bezeichneten Form vom 25. 7. 1900[7]) durch den Kaiser. Neues Recht in den Schutzgebieten wurde grundsätzlich durch kaiserliche Verordnung eingeführt, soweit nicht die Befugnis des Kaisers durch besondere Reichsgesetze beschränkt war. Das Reichsrecht galt in den Schutzgebieten nur insoweit, als es durch besonderes Gesetz ausdrücklich dort für

---

[1]) Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1911/14, S. 286.

[2]) RGZ Bd. 137, S. 1 ff.

[3]) Jellinek: Ueber Staatsfragmente in der Festgabe für Großherzog Friedrich von Baden. Heidelberg 1896, S. 272.
Redslob: Abhängige Länder. Leipzig 1914.

[4]) Jellinek: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1920, S. 658.

[5]) Reichstag 5/IV (1884) II, S. 1062. Vgl. dazu: v. Hagen: Bismarcks Kolonialpolitik, Berlin 1923.

[6]) RGBl.: 20. 4. 1886, S. 75 ff., Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

[7]) RGBl.: 13. 9. 1900, S. 809 ff.

ihren Haushalt den betreffenden Kolonialgesellschaften zur autonomen Verwaltung zu überlassen. Nach der Uebernahme der Schutzgebiete durch das Deutsche Reich stand gem. dem Gesetz vom 17. 4. 1886[10]) die Entscheidung und Aufsicht über ihren Haushalt zunächst ausschließlich dem Kaiser zu, so daß das Reichs-Budgetrecht auf Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete keine Anwendung fand[11]). verbindlich erklärt war. Die Reichsverfassung hatte in den Schutzgebieten keine Geltung[8]), und die Reichsregierung betrachtete von Anfang an jedes einzelne Schutzgebiet als juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts[9]).

2. Die finanzielle Autonomie.

Der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete entsprach auch ihre vermögensrechtliche Persönlichkeit. Es bestand zunächst die Absicht, die Schutzgebiete finanziell völlig selbständig zu machen und Der Kaiser allein konnte Verpflichtungen und Belastungen der Schutzgebiete begründen. Bei den Debatten über den Etat 1887/88 lehnte die Reichsregierung es daher auch ab, Einnahmen der Schutzgebiete in den Reichsétat einzustellen[12]).

Doch erhob sich im Jahre 1891 anläßlich eines nicht verwirklichten Projektes einer Anleihe für Togo Streit darüber, ob der Kaiser ohne Gegenzeichnung des Kanzlers und ohne Genehmigung des Reichstages auch eine Kolonialanleihe aufnehmen könnte. Da der Reichstag schon durch die Resolution vom 10. 3. 1887 bestrebt war, sich ein budgetmäßiges Mitbestimmungsrecht zu sichern und man in der Kolonialpolitik durch das Gesetz vom 17. 4. 1886[13]) von dem System der privilegierten Kolonialgesellschaften in das Stadium einer eigentlichen staatlichen Kolonisierung übergegangen war und da besonders die ersten Eisenbahnprojekte, wie die Usambarabahn in Deutsch-Ostafrika, der Finanzierung bedurften, so mußte Bismarck sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die erstrebte Entwicklung der Schutzgebiete sich doch nicht aus ihren eigenen Einnahmen, sondern nur mit Hilfe von Reichsgeldern vollziehen könne. Im Sinne dieser Entwicklung erging daher das „Gesetz über Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete" vom 30. 3. 1892[14]). Danach wurde gem. § 1 dieses Gesetzes der Etat der Kolonien alljährlich durch besonderes Gesetz festgestellt. An der rechtlichen Stellung der Schutzgebiete als juri-

[8]) v. Hoffmann: Einführung in das deutsche Kolonialrecht, Leipzig und Berlin 1911, S. 17.

[9]) Laband: a.a.O. S. 293.
Koebner: deutsches Kolonialrecht in Kohlers Enzyklopädie II. S. 1100, Leipzig 1904.
Derselbe: Jur. Wochenschrift 1923, S. 472.

[10]) RGBl.: 20. 4. 1886, S. 75 ff.

[11]) Verhandlungen des Reichstages: 7/I (1887) I, S. 58. Vgl. auch Antrag Richter 8/I (1890/91) III. S. 2029 ff.

[12]) s. Resolution vom 10. 3. 1887, Reichstag 7/I (1887) I. S. 58.

[13]) RGBl. 20. 4. 1886, S. 75 ff.

[14]) RGBl. 31. 3. 1892, S. 369 ff.

stische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts änderte sich jedoch nichts. Dieser, bereits fast von der gesamten Vorkriegsliteratur[15]) übereinstimmend anerkannte Grundsatz wird, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch den praktischen Konsequenzen nach durch § 5 des Gesetzes vom 30. 3. 1892[16]) erhärtet, demgemäß für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebietes haftet. Aus der engen Fassung „haftet nur"[17]) ergibt sich ebenso wie aus der amtlichen Begründung des unter dem 13. 11. 1891 dem Reichstag vorgelegten Entwurfes des Gesetzes vom 30. 3. 1892[18]), daß diese ausschließliche Haftung eine logische Konsequenz der finanziellen Selbständigkeit der Schutzgebiete und ihrer damaligen staatsrechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ist. Die finanzielle Autonomie erhellt weiter aus Aeußerungen des Staatssekretärs des Kolonialamtes Dernburg. Er sagte in Bezug auf die Schutzgebiete: „Sie sind eigene Fisci, haben eigenes Vermögen; es ist recht und billig, daß sie ihre eigenen Schulden tragen. Das dient ihrer Selbstverwaltung." Und am 30. 1. 1909[19]) spricht er von der klaren Rechnungsführung in den Kolonien und der „Trennung der Finanzen der Kolonien von denen des Reiches." Praktisch zeigte sich die unabhängige Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete auch darin, daß die Geltendmachung der Verbindlichkeiten, die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstanden, nur gegenüber dem Landesfiskus des einzelnen Schutzgebietes, nicht gegenüber dem Reichsfiskus statthaft war. Auch haftete gem. § 4 des „Gesetzes vom 22. 5. 1910[20]) über die Haftung des Reiches für seine Beamten" das Schutzgebiet selbst und nicht das Reich für einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, durch welchen ein Beamter eines Schutzgebietes einen Dritten verletzt hatte. Ferner konnten die Schutzgebiete von sich aus eigene Finanzverträge abschließen[21]). So ist z. B. ein Vertrag zwischen dem Fiskus von Deutsch-Südwest-Afrika, vertreten durch seinen Gouverneur, mit einem Berliner Baubetriebskonsortium zwecks Umbaus der Bahnstrecke Karibib — Windhoek geschlossen worden. Auch von der Rechtsprechung ist es im allgemeinen inzwischen anerkannt worden,

---

[15]) Edler v. Hoffmann: a.a.O. S. 155.
Koebner: a.a.O. S. 473.
Laband: a.a.O. S. 293.
Anderer Ansicht: Bornhak: Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Archiv für öffentliches Recht II (1887), S. 47 ff.

[16]) RGBl. 31. 3. 1892, S. 369 ff.

[17]) vgl. den Antrag des Abgeordneten v. Strombeck. Reichstag 8/I (1890/92) VII S. 4630.

[18]) Stenographische Berichte des Reichstags, 8. Leg. Per. I. Session, 1890/92, 4. Anlageband Nr. 505, S. 2832.

[19]) Reichstag 30. 1. 1909; Verhandlungen des Reichstages. Bd. 234, S. 6649.

[20]) RGBl. 30. 5. 1910. S. 798 ff.

[21]) vgl. Weber: Koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909, S. 50.
v. Hoffmann: a.a.O. S. 163.
Gerstmeyer: Das Schutzgebietsgesetz, Berlin 1910, S. 194 ff.

daß die ehemaligen deutschen Schutzgebiete als eigene Rechtspersönlichkeiten finanzielle Selbständigkeit besaßen. So hat das Deutsch-Englische gemischte Schiedsgericht unter Vorsitz des Schweizers Eugen Borel in seiner Entscheidung vom 27. 7. 1923 in Sachen Niger & Co. Ltd.[22]) gegen das Deutsche Reich anerkannt, daß das Schutzgebiet Kamerun als vermögensrechtliche Persönlichkeit anzusehen ist. Es hat dies u. a. folgendermaßen begründet: „Die Verwaltungsvormundschaft (administrative tutelage) über das Schutzgebiet — wie sie z. B. aus der Notwendigkeit hervorgeht, daß das Budget des Schutzgebietes durch das Deutsche Reich in Berlin festgesetzt werden mußte, schließt nicht notwendigerweise die Sonderexistenz des Schutzgebietes als Rechtspersönlichkeit im Sinne des Privatrechts und in Bezug auf wirtschaftliche Angelegenheiten aus." Merkwürdigerweise stellte sich entgegen der klaren Rechtslage das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 10. 11. 1922 (RGZ 105, 266 ff.) auf den Standpunkt, „daß rechtsgrundsätzlich von der Haftung des Reiches für die Kolonien auszugehen ist, daß diese Haftung vermöge der besonderen Bestimmung des Gesetzes vom 30. 3. 1892 nur formell ausgeschlossen ist, daß aber hinter der finanziellen Selbständigkeit der einzelnen Schutzgebietsverwaltungen begrifflich — wenn schon nicht notwendig in der Rechtsform der subsidiären Haftung — die Haftung des Reiches bestehen geblieben ist." Von dieser Ansicht mußte das Reichsgericht nach Ergehen eines Kammergerichtsurteils vom 31. 3. 1925[23]), das sich scharf gegen diese Auffassung wendet, und unter dem Eindruck der abweisenden Kritik der Wissenschaft abgehen. Es hat in seiner Entscheidung vom 27. 4. 1926 durch den 6. Zivilsenat[24]) festgestellt, daß für Verwaltungsschulden der Schutzgebiete nur diese selbst mit ihrem eigenen Vermögen haften, nicht aber das Reich. Der 3. Zivilsenat, der die vorher erwähnte Entscheidung gefällt hatte, erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage, daß er an seiner früheren Ansicht nunmehr nicht mehr festhalte. Literatur und Rechtsprechung haben mithin anerkannt, daß die ehemaligen Deutschen Schutzgebiete eigene Rechtspersönlichkeiten des privaten und des öffentlichen Rechts darstellen.

3. Die Haftung für die Anleihe.

Die Deutschen Schutzgebiete konnten naturgemäß die zu ihrem wirtschaftlichen Aufbau erforderlichen Mittel nicht von sich aus beschaffen. Vor allem Eisenbahnen, Chausseen, Kanäle mußten gebaut werden, Ausgaben, die nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik nicht aus den etatmäßigen Einnahmen, sondern möglichst durch langfristige Kredite gedeckt werden sollen[25]). Das Deutsche Reich

[22]) Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichte. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr.) Berlin 1923 u. 1925, II S. 278.

[23]) Deutsche Juristen-Zeitung, Berlin 1925, Sp. 1194 ff

[24]) RGZ Bd. 113, S. 281.

[25]) vgl. A. Wagner: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Tübingen 1891.

gewährte nun den Schutzgebieten Reichsvorschüsse und Darlehen, die die Schutzgebiete zu verzinsen hatten. Auch hieraus ergibt sich einwandfrei die Verschiedenheit der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reichs- und des Schutzgebietsfiskus. Eine zu starke finanzielle Abhängigkeit der Schutzgebiete vom Reich sollte aber vermieden werden. Darum bestimmte § 4 des Gesetzes vom 30. 3. 1892[26]): „Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung." Die näheren Bestimmungen wurden im Jahre 1908 festgesetzt[27]). U. a. bestimmt § 4 e dieses Gesetzes: „Soweit nicht in den Etats der Schutzgebiete über die Dekkung der als außerordentliche gekennzeichneten Bedürfnisse anderweitig Bestimmung getroffen ist, sind die für diesen Zweck bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig zu machen. Die Anleihe kann auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden." Gemäß § 4 e Absatz II der Novelle vom 18. 5. 1908[28]) hafteten im letzteren Falle die Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe; untereinander hafteten sie nur nach Maßgabe der jedem einzelnen Schutzgebiet zugeflossenen Summen. Das Deutsche Reich übernahm gemäß § 4 e Absatz III die Bürgschaft für eine ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung. Die dazu notwendigen Mittel sollten gemäß § 4 e Absatz I in den Etat der Schutzgebiete eingesetzt und zum fälligen Termin aus den bereitstehenden Mitteln bezahlt werden. Wiederum ist hieraus einwandfrei die Trennung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reiches und der Schutzgebiete zu erkennen.

Auf Grund der erwähnten Novelle vom 18. 5. 1908 wurden in den Jahren 1908 bis 1914 sechsmal 4%ige Schutzgebietsanleihen ausgegeb enund zwar ausschließlich für die in Afrika gelegenen Gebiete. Es haften Deutsch-Ostafrika und Kamerun gesamtschuldnerisch für alle, Südwest für die letzten vier und Togo für die ersten vier Anleihen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 249,975 Millionen Mark, von denen bis Ende des Rechnungsjahres 1919 erst 267 000 Mark getilgt waren. Die Schuldverschreibungen wurden in Berlin von der Reichsschuldenverwaltung ausgegeben und lauten auf einen bestimmten Betrag „Mark Reichswährung". Die Tatsache, daß der Ausgabeort der Anleihe Berlin und die Ausgabestelle die Reichsschuldenverwaltung war, kann für die Frage der Haftung nicht entscheidend sein, denn in den einzelnen Anleihestücken war ausdrücklich im Text hervorgehoben, daß für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe jedes der daran beteiligten Schutzgebiete gesamtschuldnerisch hafte, und das Deutsche Reich hierfür bürge. Die Ausgabe erfolgte gemäß § 4 d der Novelle

[26]) RGBl.: 31. 3. 1892, S. 369 ff.
[27]) RGBl.: 18. 5. 1908, S. 207 ff.
[28]) RGBl. 1908, S. 207 ff.

vom 18. 5. 1908[29]), wonach die Reichsschuldenverwaltung die Schuldverschreibungen „namens der Schutzgebiete" zu zeichnen hatte. Die haupt- und gesamtschuldnerische Haftung der Schutzgebiete ist daher rechtlich unbestreitbar im Hinblick auf die Begründung der Anleihe und hir Bestehen bis zum Versailler Vertrag.

II. Die Wirkung des Versailler Vertrages auf die Anleihe.

Bestritten wurde die hauptschuldnerische Haftung der Schutzgebiete für die Schutzgebietsanleihe erst nach dem Ausgang des Krieges und den durch den Friedensvertrag von Versailles Deutschland aufgezwungenen Verzicht auf seine überseeischen Besitzungen. Im Versailler Vertrage ist keine ausdrückliche Regelung über die Schutzgebietsanleihe getroffen. Artikel 257 kann aus später noch zu erörternden Gründen keine Anwendung finden. Die Beantwortung der Frage, ob und wie weit eine Haftung jetzt noch besteht, setzt eine kurze Darlegung der rechtlichen Entwicklung der Schutzgebiete nach dem Friedensvertrage voraus.

1. Das rechtliche Schicksal der Schutzgebiete.

Gemäß Artikel 119 Versailler Vertrag hat Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet. Der durch diesen Verzicht eingetretene Zustand war offensichtlich nur provisorisch gedacht. Eine endgültige Regelung brachte erst Artikel 22 der Völkerbundssatzung, der von den sogen. Völkerbundsmandaten spricht. Gemäß Absatz I dieses Artikels werden das Wohlergehen und die Entwicklung der an die Siegerstaaten abgetretenen Gebiete und ihrer Bewohner als eine heilige Aufgabe der Zivilisation angesehen. Am besten könne diese heilige Aufgabe erfüllt werden durch die Uebertragung der Vormundschaft über die betreffenden Gebiete an einzelne hochstehende Nationen, die bereit und dazu imstande seien, vor aller Welt eine derartige Verantwortung auf sich zu nehmen. Sie haben die Vormundschaft als Mandatare im Namen des Völkerbundes zu führen („this tutelage should be exercised by them as Mandatories on behalf of the League"). Dem Völkerbund untersteht gemäß Absatz 7 des Artikels 22 die Kontrolle der Mandatsverwaltung. Die alliierten Mächte erhielten die Deutschen Schutzgebiete nur als Fideikommissare mit der Verpflichtung, diese Gebiete an vom Völkerbund zu bestimmende Mandatare weiter zu übertragen[1]). Diese

[29]) RGBl. 1908, S. 207 ff.

[1]) vgl. die Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge bei der Verteilung der Mandate.
Wehberg: Die Pflichten der Mandatrmächte betreffend die deutschen Schutzgebietsanleihen. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, S. 156.

etwas umständliche Regelung war dadurch notwendig geworden, daß der Völkerbund nach Ratifikation des Friedensvertrages organisatorisch noch nicht genügend durchgebildet war, um den ihm aus Artikel 22, Abs. 7—9, obliegenden Pflichten der Mandatsverwaltung nachkommen zu können. Das Deutsche Reich verlor gemäß Artikel 119 des Versailler Vertrages die Souveränität über die Schutzgebiete. Die Frage, wer sie innehat, ist außerordentlich umstritten. Drei Meinungen haben sich in der Literatur herausgebildet[2]). Die eine, die besonders von Wehberg und Schücking[2]) vertreten wird, gibt dem Völkerbunde die Souveränität, da sich ein solches Ergebnis eindeutig aus Artikel 22 II der Völkerbundssatzung folgern lasse, demgemäß die beauftragten Mächte die Vormundschaft über die Schutzgebiete als Mandatare des Völkerbundes und in dessen Namen zu führen haben; mithin seien sie Vertreter des Völkerbundes in der Souveränität. Auch einem Staatenbunde könne sehr wohl Territorialbesitz zur gesamten Hand gehören, über den er die Souveränität ausübt[3]). Entgegen dieser Ansicht vertritt vor allem das französische Schrifttum die Auffassung, daß den Mandatarmächten die Souveränität zusteht, wobei es sich besonders auf den Artikel 119 des Versailler Vertrages stützt und den Artikel 22 II der Völkerbundssatzung außer Acht läßt[4]). Diese Ansicht ist fast allgemein abgelehnt worden. Zwar ist die Souveränität gemäß Artikel 119 des Versailler Vertrages provisorisch den alliierten Mächten übertragen worden; diese haben sie aber in dem Augenblick verloren, in dem der Völkerbund anläßlich der Genehmigung der sogenannten Mandatsverträge die Mandate als solche übernommen und dann den Mandatarstaaten als solchen übertragen hatte. Eine dritte, ebenfalls französische Ansicht[5]), spricht die Souvernänität den Mandatländern selbst zu und beruft sich zur Begründung dieser Ansicht besonders auf die in dem Friedensvertrage und der Völkerbundssatzung ausgesprochenen Gedanken des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Diese Theorie würde aber praktisch zu unmöglichen Konsequenzen führen. Daher vertreten einige[6]) die Auffassung, daß es sich um ein Ruhen der Souveränität handele, ähnlich dem Ruhen der Souveränität des Deut-

[2]) Wehberg-Schücking: Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1924, S. 103, 119.
Ciorecanu: Les mandats internationaux. Paris 1921, S. 84.

[3]) Wehberg: a.a.O. S. 152 ff.

[4]) Rolin: Le system des mandats coloniaux (Revue de droit international et de Légeslation Comparée), 3. Série, Paris 1920, S. 343 ff.
Rouard de Card: Les mandats français sur le Togoland et le Cameroun. Paris 1924, S. 13.
Fauchille: Traité de droit international public. 8. Paris 1921/26, S. 297 ff.

[5]) Stojanowski: La théorie générale des mandats internationaux, Paris 1925, S. 77 ff.
Millot: Les mandats internationaux, Paris 1924, S. 114 ff.

[6]) Mendelssohn-Bartholdy: Kolonialmandate. Mitteilungen der Deutschen Ges. für Völkerrecht. Kiel 1925, S. 76.
Campbell: The royal Series. XIII (1922) Nr. 2, S. 19.

schen Reiches über das Saargebiet gemäß Artikel 49 des Versailler Vertrages, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bevölkerung der Mandatsgebiete ein genügend hohes Niveau erreicht hat, um sich selbst regieren zu können. Im Ergebnis ist der zuerst erwähnten Meinung beizupflichten, daß die Souveränität über die ehemaligen Deutschen Schutzgebiete dem Völkerbunde zusteht. Dies ergibt sich schon aus der historischen Entwicklung, die die Schutzgebiete nach dem Kriege genommen haben. Der Völkerbund hat sie aus oben geschilderten Gründen von den alliierten Mächten erhalten; der Völkerbund hat sie dann aus eigener Machtvollkommenheit einzelnen Mandatarstaaten als Treuhändern übergeben; dem Völkerbunde ist jährlich in den Mandatsberichten über die Gebiete seitens der Mandatare Rechenschaft abzulegen; der Völkerbund selbst hat im Art. 22 Völkerbundssatzung zum Ausdruck gebracht, daß es eine heilige Aufgabe der Zivilisation sei, für die Weiterentwicklung der Schutzgebiete zu sorgen und er darüber wachen wolle. Aus dieser Rechtslage ist zu entnehmen, daß ihm auch die Souveränität zusteht.

2. Mangelnde Bestimmung über die Anleihe.

Während somit das rechtliche Schicksal der Schutzgebiete als solcher durch den Versailler Vertrag und die Völkerbundssatzung entschieden worden ist, findet sich über die Schutzgebietsanleihen in beiden Verträgen keine ausdrückliche Bestimmung. Da die Anleihen immerhin einen Wert von ca. 250 Millionen Mark darstellen, ist es auffallend, daß diese bedeutungsvolle Frage von der Friedenskonferenz offensichtlich übersehen worden ist. Die wohl unabsichtliche Lücke erklärt sich daraus, daß der Versailler Vertrag nicht einheitlich verfaßt worden ist. Da eine besondere Regelung fehlt, ist zu prüfen, ob die allgemeinen, die Schuldenfrage regelnden Bestimmungen des Versailler Vertrages auf die Schutzgebietsanleihe anwendbar sind. Im Artikel 254 sind die Schulden des Reiches und der deutschen Staaten behandelt und die Mächte erwähnt, denen Gebietsteile des Reiches „abzutreten" sind. Auf die Schulden der Schutzgebiete kann dieser Artikel keine Anwendung finden; denn sie sind keine „Schulden des Reiches"; außerdem sind die Schutzgebiete keine „abgetretenen Gebietsteile". Vielmehr sagt der Versailler Vertrag: „Deutschland verzichtet . . ." Daß auch tatsächlich ein Verzicht beabsichtigt war, ergibt sich einwandfrei aus der englischen bzw. französischen Fassung des Friedensvertrages, in der es „renounce" bzw. „renonce" heißt. Ist somit im Artikel 254—256 des Versailler Vertrages lediglich von den Gebietsabtretungen des Reiches gesprochen, so enthält Artikel 257 I eine besondere Regelung für die Schutzgebiete. Er lautet: „Was die bisher deutschen Gebiete, einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) des gegenwärtigen Vertrages unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schulden-

dienstes des Reiches oder der deutschen Staaten." Daraus ist keinesfalls zu entnehmen, daß die alliierten und assoziierten Mächte die Schulden der Schutzgebiete aus der Schutzgebietsanleihe unter diesen Artikel bringen wollten. Denn Artikel 257 spricht von dem Schuldendienst des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten im Hinblick auf die Kolonien, Protektorate usw. Die Anleihen der Schutzgebiete aber fallen nicht unter diesen Schuldendienst, sondern sind Sonderschulden dieser Gebiete, die auf ihrer besonderen finanziellen Autonomie beruhen. Mithin trifft auch Artikel 257 auf die Schutzgebietsanleihen nicht zu.

Etwas Gegenteiliges ist auch nicht aus dem vor der endgültigen Bestimmung des Artikels erfolgten Notenwechsel zwischen der deutschen Friedensdelegation und den alliierten und assoziierten Mächten zu entnehmen. In den „Conditions de Paix" vom 7. 5. 1919[7]) verlangten die Siegermächte bereits im Artikel 257 I:

„In the case of the former German territories, including colonies, protectorates or dependencies, administered by a Mandatory under Article 22 of Part I (League of Nations) of the present Treaty, neither the territory nor the Mandatory Power shall be charged with any portion of the debt of the German Empire or States."

Darauf antwortete das Deutsche Reich in den „Bemerkungen der Deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen" am 29. 5. 1919 folgendes[7]):

„Was die Schuldenfrage betrifft, so will der Entwurf weder die abgetretenen Kolonien noch die Mandatarmächte einen Teil der Schulden des Reichs und der Bundesstaaten übernehmen lassen. Demgegenüber müßte verlangt werden, daß der übernehmende Staat Deutschland alle Aufwendungen erstattet, die vom Reiche zugunsten der betroffenen Schutzgebiete und ihrer Verwaltung gemacht worden sind, und daß die abzutretenden Gebiete selbst mit den von ihnen aufgenommenen Verbindlichkeiten belastet bleiben."

Am 16. 6. 1919 erwiderten die alliierten und assoziierten Mächte dann:

„They are of opinion that the Colonies should not bear any portion of the German debt, nor remain under any obligation to refund to Germany the expenses incurred by the Imperial administration of the Protectorate. In fact, they consider that it would be injust to burden the natives with expenditure which appears to have bean incurred in Germanys own interest, and that it would be no less injust to make this responsibility rest upon the Mandatory Powers, which, in so far as they may be appoint Trustees by the League of Nations, will derive no benefit from such Trusteeship."

Hierauf sich beziehend hat das Kammergericht in einer sehr eigenartig anmutenden und inzwischen auch von der Rechtsprechung

[7]) H. Kraus und G. Rödiger: Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles vom 28. 6. 1919 (Kommentar zum Friedensvertrage, Ergänzungsband), Berlin 1920/21, I. S. 475.

des Reichsgerichts widerlegten Entscheidung vom 11. 4. 1931[8]) den Standpunkt angenommen, daß das Reich nicht als Bürge, sondern unmittelbar als Schuldner für die Anleihe hafte. Es stützt sich vor allem darauf, daß die alliierten und assoziierten Mächte in ihrer Note bemerken, sie seien nicht der Ansicht, daß die Kolonien haftbar bleiben müßten für „expenditure, incurred in Germanys own interest and the expenses incurred by the Imperial administration of the Protectorate". Diese Ansicht ist in doppelter Hinsicht angreifbar und nicht zu halten. Erstens hat das Kammergericht offensichtlich den Unterschied zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden übersehen. Nach allgemein herrschender Lehre[9]) sind Verwaltungsschulden Staatsschulden, die außerhalb der allgemeinen Finanzverwaltung von einzelnen Verwaltungszweigen für ihre eigene Verwaltung und ihre eigenen Funktionen eingegangen, Finanzschulden dagegen solche, die von der allgemeinen Finanzverwaltung in den Etat aufgenommen werden, um eine besondere Unterstützung für die Durchführung der öffentlichen Aufgaben zu bilden. Bei den in der Note vom 29. 5. 1919 erwähnten „expenses incurred by the Imperial administration of the Protectorate" kann es sich nur um Verwaltungsschulden handeln; das ergibt sich einwandfrei aus dem Wortlaut „die von der Schutzgebietsverwaltung gemachten Ausgaben". Ferner ist in der Note gesprochen von den „expenditure, incurred in Germanys own interest", und gerade hieraus ist ebenfalls zu entnehmen, daß die Schutzgebietsanleihen hierunter nicht fallen können, denn sie haben lediglich produktiven Zwecken der Schutzgebiete gedient, werbenden Anlagen, die noch heute in höchstem Maße den Schutzgebieten zugute kommen, wie weiter unten noch auszuführen ist. Daher ist unmöglich anzunehmen, daß die erwähnte Note der alliierten und assoziierten Mächte die Finanzschulden mit umfaßt. Zweitens entspricht die Auslegung, wie sie das Kammergericht gibt, auch sonst nicht der Rechtslage, wie sie durch Artikel 257 geschaffen wurde (vgl. oben). Als entscheidender Beweis dafür kann ein Schreiben der Reparationskommission vom 17. 8. 1921 unter Nr. 1319[10]) an das Sekretariat der Kriegslastenkommission herangezogen werden. Darin vertrat die Reparationskommission auch hinsichtlich der Verwaltungsschulden die Auffassung, daß die Schulden der Schutzgebiete keine Schulden des Reiches seien.

Wenn somit der Grundsatz, daß das Reich aus Geschäften der Schutzgebiete keine Verbindlichkeit trifft, sondern daß für diese

[8]) einzusehen bei den Akten des Verbandes der Schutzgebietsanleihegläubiger.

[9]) Wagner: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Handbuch der politischen Oekonomie. Schöneberg-Tübingen III, S. 573 (1891);
M. Huber: Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898. S. 80 ff.;
Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1912, S. 395.

[10]) Burchard: Der Wert der Schutzgebietsanleihe, Berlin 1925. S. 17 ff.

Schulden auch nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages das Schutzgebiet bzw. der Mandatarstaat haftet, von internationalen Kommissionen wie auch von der Rechtsprechung[11]) schon für die Verwaltungsschulden der Schutzgebiete anerkant ist, so muß dies mindestens in gleicher Weise auch für ihre Finanzschulden gelten. Daher erklärte auch das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung vom 14. 4. 1932 die Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsschulden für unerheblich, da die Anleihen zu Lasten der Schutzgebiete begeben seien, also hinsichtlich dieser primären Haftung weder Schulden des Reiches bildeten, noch durch dessen Schuldendienst abzuwickeln seien. Mit dieser Ansicht wendet sich das Reichsgericht gegen das oben angeführte Kammergerichtsurteil vom 11. 4. 1931 und stellt somit ausdrücklich fest, daß die Schutzgebiete Hauptschuldner der Schutzgebietsanleihe geblieben sind.

III. Das Weiterbestehen der Haftung der Schutzgebiete nach völkerrechtlichen Grundsätzen.

1. Die Anleihe als Sonderschuld der Schutzgebiete.

Diese Auffassung wird dadurch besonders erhärtet, daß es sich bei den Schutzgebietsanleihen eben nicht um eine Schuld des Deutschen Reiches, sondern um eine Sonderschuld der Schutzgebiete handelt. Sie waren nicht in den Etat des Reiches aufgenommen, sondern in die außerordentlichen Etats der Schutzgebiete, in denen die Vereinnahmung und Verausgabung des Erlöses erschien; den Anleihedienst dagegen, wie die Verzinsung und Tilgung, wiesen die ordentlichen Etats der Schutzgebiete auf. Die Schutzgebiete hafteten dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner; sie waren also die Kontrahenten. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes über die Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Schutzgebiete im Anleihewege wurde angeführt, daß man sich diese Frage kaufmännisch wie die Aufstellung einer Bilanz vorstellen müßte[1]). Die Aktiva seien die werbenden Anlagen der Kolonien, die Passiva die Anleihe. Außerdem sprechen noch weitere Gründe dafür, daß die Schutzgebietsanleihe nicht als eine Reichsanleihe anzusehen ist. Die Reichspost gewährte den Postsendungen in Reichsangelegenheiten Portofreiheit; die Sendungen, die sich auf die Schutzgebietsanheile bezogen, wurden dagegen als portopflichtige Dienstsachen befördert. Die Papiere der Schutzgebietsanleihe waren nicht mit den Hoheitszeichen des Reiches, dem Reichswappen, dem Reichsadler und der Germania versehen.

In das „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen" vom 16. 7. 1925[2]), in dem die Vorkriegsanleiheschulden des Reiches ge-

[11]) RGZ 113, 285 ff.
[12]) IV 363/1931 RG 14. 4. 1932. RGZ. 137, 1 ff.
[1]) Reichstags-Drucksache, 12. Leg. Per. I. Session, 1907/08 Nr. 771, 861.
[2]) RGBl. 1925 I S. 137 ff.

regelt wurden, ist die Schutzgebietsanleihe nicht aufgenommen, auch nicht in das 1891 eingeführte Reichsschuldbuch der Reichsschuldenverwaltung[3]). Das Reichsbankdirektorium lehnte es in einem Schreiben[4]) vom 23. 12. 1908 an den Staatssekretär des Kolonialamtes ab, die Zinsscheine der Schutzgebietsanleihe durch die Reichsbankanstalten unentgeltlich — wie es bei Reichsanleihen Vorschrift war — einzulösen, da die Zahlung der Zinsen der Schutzgebietsanleihe nicht für Rechnung des Reiches, sondern der Schutzgebiete selbst erfolge.

Das Reichswirtschaftsministerium hat durch ein Rundschreiben vom 4. 2. 1933[5]) erklärt, daß die Schuldverschreibungen der Schutzgebietsanleihe von 1910 als ausländische Wertpapiere anzusehen sind, was selbstverständlich auch auf die in den Jahren zwischen 1908 und 1914 ergangenen anderen fünf Emissionen anzuwenden ist. Es wird vor allem dadurch begründet, daß gemäß §§ 2 u. 3 der Devisen-Verordnung[6]) in Verbindung mit § 793 BGB der Aussteller einer Schuldverschreibung als der Hauptschuldner anzusehen ist, und das ist gemäß dem Text des Anleihescheins das Schutzgebiet. Der Abgeordnete Lücke erklärte in der Reichstagssitzung vom 15. 5. 1912[7]), daß die Schutzgebietsanleihe tatsächlich besser sei als als eine Reichsanleihe, da sie die Garantie des Reiches und obendrein die Schutzgebiete als direkte Schuldner hinter sich hätte.

Die Reparationskommission hat ebenfalls in ihrem Schreiben vom 24. 12. 1920[8]) anerkannt, daß die Schuld aus der Schutzgebietsanleihe kein Bestandteil der in Artikel 257 des Versailler Vertrages geregelten Reichsschuld sei und daß für diese Frage die allgemeinen Völkerrechtssätze heranzuziehen seien.

Die Zinsscheine der Schutzgebietsanleihe sind allerdings nur in Deutschland zahlbar gewesen; aber auch das ist kein Grund dafür, daß es sich bei den Schutzgebietsanleihen um Reichsanleihen handelt. Aus demselben Grunde müßten dann auch die in den Nachkriegsjahren erhobenen deutschen Auslandsanleihen (Trustee-Anleihen), die wegen der Entlastung von der Kapitalsertragsteuer nur im Auslande einzulösen waren, keine deutschen, sondern ausländische Anleihen sein, was allein durch den Namen „Deutsche Auslandsanleihe" widerlegt wird.

Aus Vorstehendem dürfte es einwandfrei erwiesen sein, daß die Schutzgebietsanleihe eine Sonderschuld der Schutzgebiete ist. Selbst wenn die alliierten und assoziierten Mächte in ihrer zitierten Note vom 7. 5. 1919 unter „the debt of the German Empire or States" auch die Schulden der Schutzgebiete und mit ihnen die Schutzgebietsanleihe bringen wollten, so hat das keinerlei rechtliche Bedeutung.

---

[3]) RGBl. 11. 6. 1891, S. 321 ff.
[4]) Bei den Akten der Reichsbank, Dezember 1908.
[5]) Bei den Akten des Reichswirtschaftsministeriums vom Februar 1933.
[6]) Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. VIII. 1931. RGBl. 1931 I, S. 421 ff.
[7]) Reichstag 15. 5. 1912. Verhandl. d. Reichstags 285 I, S. 2049.
[8]) Burchard: a.a.O. S. 17.

Im internationalen Recht ist es allgemein anerkannt, daß Zweifel in der Auslegung einer Bestimmung sich stets gegen die Partei wenden, von der die betreffende Bestimmung herrührt, so z. B. Code Civile art. 1162: „Dans le doute la convention s'interprète contre celui qui l'a stipulé et en faveur de lui qui a contracté l'obligation". Der Versailler Friedensvertrag ist ohne Mitwirkung des Deutschen Reiches von den Ententemächten verfaßt und dann dem Deutschen Reich aufgezwungen worden, er ist ein einseitiges Diktat, das dem Reiche lediglich Lasten auferlegt. Auch das Reichsgericht hat zu dieser Frage mehrfach Stellung genommen, u. a. in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 14. 4. 1932[9]), in der es sagt, daß es für die Auslegung des Versailler Vertrages darauf ankommt, was beide Teile gleichmäßig mit der Vertragsbestimmung haben sagen wollen, und dafür könne nur deren objektiver Sinn maßgebend sein. Zweifel wenden sich stets gegen die Partei, von der die Fassung herrührt. Da diese Fassung möglicherweise Zweifel zuläßt, aber nicht von Deutschland herrührt, so könne keinesfalls anerkannt werden, daß durch sie der Untergang der primären Haftung der Schutzgebiete aus deren Anleihen herbeigeführt wird.

Auf diesen Standpunkt hat sich ebenfalls die ausländische Rechtsprechung gestellt. So hat z. B. ein Gericht in Südwest-Afrika in dieser Frage eine Entscheidung im gleichen Sinne getroffen; in dem Urteil des High Court of Windhoek[10]) anläßlich der Klage des Deutschen Kaisers auf Herausgabe seiner südwestafrikanischen Farmen ist gesagt, daß, falls die Verbündeten über die Forderungen, die sie im Vertrag von Versailles gestellt hatten, hinausgehen wollten, sie das in bestimmten Worten hätten zum Ausdruck bringen müssen. Außerdem könne aus Artikel 123 des Versailler Vertrages in Verbindung mit Artikel 260 gefolgert werden, daß die alliierten und assoziierten Mächte tatsächlich wußten, daß die Schutzgebiete keine Teile des Reiches waren, sondern selbständige Rechtspersönlichkeiten; denn der Artikel 123 wäre sinnlos gewesen, wenn man eine andere Ansicht gehabt hätte. Wurde doch in diesem Artikel 123 ausdrücklich verlangt, daß das Reich nach Artikel 260 I die Rechte oder Beteiligungen seiner Angehörigen erwirbt, die aus Vereinbarungen mit Personen herrühren, die es wegen Ausführung öffentlicher Arbeiten in den ehemaligen Kolonien und den dafür erteilten Konzessionen abgeschlossen hatte. Nur dann ist Artikel 123 zu verstehen, wenn die Schutzgebiete selbständige Rechtspersönlichkeiten waren; zu einer Entlastung der Schutzgebiete von Ansprüchen Angehöriger des Deutschen Reiches aus den soeben erwähnten Vereinbarungen war es sehr bedeutungsvoll, daß durch Artikel 123 in Verbindung mit Artikel 260 I die Möglichkeit geschaffen und gesichert

[9]) RGZ 137, 1 ff.

[10]) High Court of Windhoek: 7. IX. 1928. (Einzusehen in der Generalverwaltung des ehemaligen Kaiserhauses, Berlin, Unter den Linden 36.

wurde, gemäß Artikel 260 II durch den Wiedergutmachungsausschuß n u r d a s R e i c h zu belasten.

2. Weiterbestehen der rechtlichen Persönlichkeit der Schutzgebiete und ihrer finanziellen Autonomie.

Nach diesen Ausführungen dürfte es erwiesen sein, daß die Schuld aus der Schutzgebietsanleihe eine Sonderschuld der Schutzgebiete und von den Schulden des Reiches getrennt zu behandeln ist. Und zwar kann diese Schuld ihrem Inhalte nach nur eine örtliche Gebietsschuld, eine „debt local" darstellen. Da in keinem Artikel des Versailler Vertrages etwas Gegenteiliges bestimmt ist, so ist anzunehmen, daß die Forderungen der Anleihegläubiger gegen die Schutzgebiete als Schuldner bestehen geblieben sind, sofern nicht aus allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen etwas Gegenteiliges hervorgeht. Fraglich könnte allerdings sein, ob die finanzielle Autonomie der Schutzgebiete auch noch nach dem Verzicht Deutschlands im Friedensvertrage von Versailles von Bestand geblieben ist oder ob die Schutzgebiete, ohne daß eine Rechtsnachfolge eingetreten wäre, aufgehört haben, als Träger eigener Rechte und Pflichten fortzubestehen. Noch während der Uebernahme der Verwaltung seitens der alliierten und assoziierten Mächte hatten die deutschen Gesetze ihre Gültigkeit beibehalten, was durch eine Erklärung des damaligen britischen Unterstaatssekretärs, Sir Ormsby Gore, ausdrücklich bestätigt wird. Bezüglich des ehemaligen Deutsch-Ostafrika, des jetzigen Tanganjika Territoriums, erklärte er in der dritten Session der Mandatskommission: „Toutes les lois et taxes existantes ont d'abord continué à être appliquées, mais elles sont modifiées progressivement"[11]).

Auch sonst ist es allgemein anerkannt[12]), daß in abgetretenen Gebieten bis zur Einführung eines neuen Rechts das bisher bestehende Recht weiterhin Geltung hat. Würde doch im anderen Falle in der Zwischenzeit eine völlige Rechtlosigkeit herrschen und der Zessionar späterhin große Schwierigkeiten haben, den inzwischen — während dieser rechtlosen Zeit — entstandenen Schaden wieder auszugleichen und gutzumachen. Das stillschweigende Inkrafttreten eines neuen Rechts wird nur insoweit zugelassen, als es sich um verfassungsrechtliche Vorschriften handelt; alle anderen Rechtsnormen haben erst dann Gültigkeit, wenn sie von dem neu übernehmenden Staat ausdrücklich durch besonderes Gesetz eingeführt werden. Bei der Uebernahme der deutschen Schutzgebiete war schon aus technischen Gründen die sofortige Einführung eines neuen Rechts äußerst schwierig, und eine auch nur kurze Rechtlosigkeit in diesen von meist weniger kultivierten und zivilisierten Menschen bewohnten Gebieten

[11]) Procès verbaux de la troisième session, 1923, S. 139.
[12]) vgl. auch H a m e l : Archiv des öffentlichen Rechts, N. F. VII, 1924, S. 230.
N y s : Droit international II, Brüssel 1904.
P i l l e t : Principel de droit international privé, Paris 1903.

hätte verhängnisvolle Folgen nach sich gezogen. Umso mehr muß hier daher der Grundsatz Geltung haben, daß bis zur gesetzlichen Einführung neuer Rechtsnormen die alten stillschweigend ihre Gültigkeit beibehalten sollen. Logischerweise müssen mit dem Weiterbestehen der bisher geltenden Rechtsnormen dann auch die Rechtspersönlichkeiten bestehen bleiben, die eben diesen Normen ihre Entstehung verdanken[13]). Dies entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung. Die Mandatarmächte sind vom Völkerbund eingesetzt worden als die rechtlichen Vertreter des Völkerbundes bei der Ausübung seiner Souveränität über die Mandatargebiete. Eine sogenannte Annexion, ein Einverleiben der Schutzgebiete in einen oder mehrere Staaten hat nicht stattgefunden; die alte selbständige Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete, wie sie unter der Schutzgewalt des Deutschen Reiches bestanden hatte, blieb unter der nunmehrigen Kontrolle des Völkerbunds als dem Souverän an Stelle des Reiches bestehen. Die Schutzgebiete haben lediglich aufgehört, Gebilde des innerdeutschen Rechts zu sein; sie sind weiterhin Träger von Rechten und Pflichten, sie stellen weiterhin selbständige Vermögensmassen, allerdings unter der Aufsicht des Völkerbundes, dar. Sie haben weiterhin ihre eigenen Etats, die alljährlich dem Völkerbunde in den Mandatsberichten vorzulegen sind. Daß sie auch jetzt noch ihr eigenes Vermögen haben und selbständige Rechtspersönlichkeiten darstellen, geht z. B. u. a. aus der Tatsache hervor, daß das ehemalige Schutzgebiet Deutsch-Südwest-Afrika bei seinem jetzigen Mandatar, der Süd-Afrikanischen Union, eine Anleihe aufgenommen hat, die es selbst mit seinen eigenen Mitteln zu verzinsen hat[14]). Ferner ist der Landesfiskus von Südwest-Afrika aus Vorkriegsverpflichtungen heraus verklagt worden und diese Klage ist auch für zulässig erachtet, mit der Begründung, daß es sich bei Südwest-Afrika eben um ein Mandatsgebiet, und nicht um ein erobertes Land handele. Der bereits oben erwähnte Prozeß des deutschen Kaisers auf Herausgabe seiner Farmen wurde von dem höchsten südafrikanischen Gerichtshof, dem High Court of Windhoek, dahin entschieden, daß die betreffenden Farmen als brandenburgische Hausfideikommisse dem Kaiser zurückzugeben wären[15]).

3. Der Uebergang von Sonderschulden.

a) Allgemeine Grundsätze und Praxis des Völkerrechts.

Wenn nun die Mandatsgebiete Träger von selbständigen Rechten und Pflichten geblieben sind, dann haben sie auch den Verpflichtungen nachzukommen, die ihnen aus ihrer eigenen Anleihe entstanden sind. Dies muß umso mehr Geltung haben, als es allgemein anerkannt ist,

[13]) Nys: a.a.O S. 36 ff.
Pillet: a.a.O. S. 510 ff.
[14]) vgl. Wehberg-Schücking: a.a.O. S. 694 ff.
[15]) High Court of Windhoek, a.a.O.

daß Sonderschulden finanziell autonomer Verbände, sog. „dettes spéciales", insbesondere auch von Kolonien, durch Gebietsabtretung nicht berührt werden. Ganz besonders klar hat dies der französische Rechtswissenschaftler Rivier dargelegt[16]):

„C'est un principe générale que le territoire cédé passe à l acquéreur tel qu'il est, notamment avec les charges qui le grèvent: „Res transit cum suo onere". Cela s'applique en premier lieu aux obligations de droit privé, aux dettes qui sont particulières au territoire cédé; le territoire est transféré avex ses dettes qui lui restent spéciales sous son nouveau souverain comme elles lui étaient spéciales sous l'ancien."

Ferner sagt Appleton[17]) über diese Art der Sonderschulden:

„Ce lambeau de pays, province, département ou simple commune, était débiteur avant l'annexion, il le reste après, car avant comme après, il constitue une personne civile bien distincte de l'Etat auquel il appartient. Le changement de souveraineté dont il a été l'object ne peut rien changer à la consistance de son patrimoine et de ses dettes. Telles elles étaient, telles elles demeurent."

Auch Bry[18]) hat zum Ausdruck gebracht, ebenso wie Huber[19]), daß bei einer Staatensukzession von Provinzen usw. diese ihre vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten beibehalten. Keinesfalls ist erforderlich, daß die Sonderschulden von dem Zessionar ausdrücklich übernommen werden, wie manche aus der inkorrekten Ausdrucksweise vieler Verträge schließen zu müssen glaubten[20]). Eine solche ausdrückliche Vereinbarung bedeutet vielmehr, wie Wehberg klar ausgeführt hat[21]), daß der Zessionar für den Fall, daß er die Rechtspersönlichkeit der betreffenden bisherigen Verbände miterfaßt, deren Schulden ebenfalls zu übernehmen hat. Denn sonst hätte ja der Zessionar die Möglichkeit, durch Beseitigung der Rechtspersönlichkeit der bisherigen Verbände die auf diesen lastenden Schulden einfach aus der Welt zu schaffen. Gerade in dem Falle der deutschen Schutzgebietsanleihen aber ist, wie oben bereits ausgeführt, die Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete als solche dem Mandatssystem entsprechend bestehen geblieben; zumindest kann darüber kein Zweifel herrschen, inwieweit es sich um die nicht zerstückelten, als Ganzes übernommenen Gebiete handelt. Diese Auffassung wird auch durch die Völkerrechtspraxis bestätigt. So lautet der Artikel XXI des Pariser Friedensvertrages vom 30. 5. 1814: „Les dettes spécialement hypothéqués dans leur origine sur les pays qui cessent

---

[16]) A. Rivier: Principes du droit des gens. Paris 1896 I. S. 213.

[17]) H. Appleton: Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'Etat démembré ou annexé. Paris 1895, S. 73.

[18]) Bry: Précis élémentaire de droit international public. Paris 1910, S. 94.

[19]) Huber: Staatensukzession. Leipzig 1898, S. 109.

[20]) Despagnet: Cours de droit international public, 4. éd. Paris 1910, S. 125.

[21]) Wehberg: a.a.O. S. 163.

d'appartenir à la France contractées pour leur administration intérieure, resteront à la charge de ces mêmes pays"[22]).

In der Auffassung ähnliche Bestimmungen befinden sich u. a. auch in Artikel VIII des Vertrages zwischen Preußen und Nassau vom 31. 5. 1815[22]), in Artikel V des Vertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 14. 10. 1809 u. a. m.[23]). In einem Sonderfall allerdings, nämlich bei den spanisch-amerikanischen Verhandlungen im Jahre 1898 nach dem spanisch-amerikanischen Kriege über den Uebergang der kubanischen Staatsschuld, die zum größten Teil aus zwei Goldanleihen bestand, in Paris und London zu verzinsen war und für die Spanien eine allgemeine Garantie übernommen hatte, setzte sich unter dem Druck der überlegenen militärischen Machtstellung der Vereinigten Staaten der Standpunkt durch, daß Kuba für die kubanische Staatsschuld nicht hafte. Damals stützten sich die Vereinigten Staaten vor allem auf die Einwendung, daß eine Kolonialschuld nur dann mit der Kolonie selbst übergehe, wenn die Bewohner des betreffenden Kolonialgebietes der Aufnahme dieser Schuld zugestimmt hätten; ferner handele es sich um Summen, die nicht nur nicht im Interesse Kubas, sondern sogar gegen das seiner Angehörigen für Zwecke des Mutterlandes Spanien verwendet worden seien. Diese eigenartige Ansicht wurde von der spanischen Regierung mit Recht abgelehnt und schon damals von hervorragenden Juristen bekämpft[24]). Die Unhaltbarkeit der amerikanischen Ansicht im allgemeinen geht auch schon daraus hervor, daß eine solche geforderte Zustimmung des betreffenden Volkes in vielen Fällen mangels eines dazu geschaffenen Regierungssystems gar nicht möglich ist. Sie würde zur Voraussetzung haben, daß überall auf der Welt Volksvertretungen beständen, die über den Etat ihres Volkes mit zu bestimmen hätten. Dies ist aber nicht der Fall, daher kann es für die Frage rechtmäßiger Kontrahierung von Kolonialschulden, wie Wehberg ausgeführt hat[25]), nur darauf ankommen, ob eine Kolonie finanzielle Autonomie besitzt, und ob die für das Zustandekommen dieser Kolonialschuld erforderlichen gesetzgeberischen Faktoren ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

b) Besonderheiten bei Gebietszerstückelung.

Ist somit die Frage über den Uebergang von Sonderschulden geklärt, soweit es sich um die unzerstückelt an die Mandatsmächte übergegangenen Gebiete handelt, wie das ehemalige Deutsch-Südwest-Afrika, das als Ganzes an die Südafrikanische Union als Mandatarmacht gefallen ist, so können doch Zweifel bestehen, ob eine Haftung auch dann noch gegeben ist, wenn die betreffenden

[22]) Nouveau recueil de Traités: G. F. de Martens, 1824, Göttingen II, S. 10.

[23]) vgl. Wehberg, a.a.O. S. 165.

[24]) v. Bar: Kubanische Staatsschuld. Die Nation, Berlin 1898/99, S. 427. Hershey: The Succession of States. The American Journal of International Law. V. 1911. S. 289 ff.

[25]) Wehberg: a.a.O. S. 103.

Gebiete, wie im Falle der ehemaligen deutschen Kolonien Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika, zerstückelt übergegangen sind. Dabei sind praktisch zwei Fälle zu unterscheiden; einmal wird das bisher einheitliche Gebiet in der Weise geteilt, daß einer der zwei oder mehr Teile bedeutnd größer wieder erscheint als die anderen unwesentlicheren Teile und als Rechtsnachfolger des ursprünglich einheitlichen Gebietes anzusehen ist; oder aber die Zerstückelung ist eine derartige, daß keiner der neu erscheinenden Teile als Fortsetzung des alten Ganzen betrachtet werden kann. Dann geht nach Huber[26]) das bisherige Rechtssubjekt unter und die diesem anhaftenden Schulden werden der Substanz nach auf die einzelnen Stücke verteilt. Diese Ansicht wird auch von der allgemeinen Völkerrechtswissenschaft geteilt; Oppenheim, Jèze[27]) u. a. m. sprechen sich in ähnlichem Sinne aus. Von der gesamten völkerrechtlichen Literatur ist anerkannt, daß die Haftung für Sonderschulden bestehen bleibt. Für die zerstückelten Gebiete besteht sie auf jeden Fall weiter, wenn diese im Augenblicke ihrer Zerstückelung finanzielle Autonomie erlangt haben. Dieses ist aber zweifellos erfolgt, denn die betreffenden Gebiete, nämlich französisch und britisch Togo, französisch und britisch Kamerun, Ruanda und Urundji sowie das britische Tanganjika Territorium wurden als umgebildete Mandatländer den Mandatarstaaten vom Völkerbunde übergeben. Diesem steht gemäß Artikel 22, Abs. 7 u. 9 der Völkerbundssatzung die Kontrolle auch über die finanzielle Verwaltung der in Mandatländer umgewandelten ehemaligen deutschen Schutzgebiete zu, die ja nur dann möglich ist, wenn die Mandatsgebiete finanziell autonom sind. So sagt auch Stojanowski[28]):

„Pour que, d'un côté, le Mandataire puisse se rendre compte de la situation financière exacte d'un territoire soumis à son Mandat, et pour que, d'un autre côté, le contrôle de la S. D. N. puisse exercer efficament, le principe de l'autonomie financière doit être mis à la base des finances publiques du territoire."

Frankreich hat die finanzielle Autonomie von Französisch-Togo und Französisch-Kamerun außerdem ausdrücklich anerkannt im Art. 4 der Dekrete vom 23. 3. 1921[29]), sogar noch bevor der Völkerbund am 18. 7. 1922 die Souveränität über die Mandatländer erhielt.

Die Haftung der ehemaligen deutschen Schutzgebiete und jetzigen Mandatländer als Schuldner der Schutzgebietsanleihe ist somit auch nach dem Friedensvertrag von Versailles bestehen geblieben.

[26]) Huber: Staatensukzession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898, S. 111, 179.

[27]) Oppenheim: International Law. A. Treatise. 2. edition. London 1912 I, S. 130 ff.
Jèze: Le partage des dettes publiques en cas de démembrement du territoire. Paris 1911, S. 15.

[28]) Stojanowski: La théorie générale des mandats internationaux. Paris 1925, S. 196.

[29]) Rouard de Card: a.a.O. S. 61.
Stojanowski: a.a.O. S. 197.

IV. Der Haager Verzicht und seine Wirkung auf die Anleihe[1]).

Mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und dem Abschluß des Locarnovertrages hatte — zumindest theoretisch — die absolute Rechtlosigkeit Deutschlands ihr Ende gefunden. Es bestand nunmehr die Möglichkeit, durch Anrufung des Völkerbundes die Frage der Schutzgebietsschulden eventuell mit Hilfe eines schiedsrichterlichen Verfahrens gemäß Artikel 13 der Völkerbundssatzung zu lösen. Eigenartigerweise unterließ jedoch die deutsche Reichsregierung diesen Schritt, obwohl gerade die schwebenden Fragen der Schulden der Schutzgebiete und somit der Schutzgebietsanleihe sich wie kaum eine andere zur schiedsgerichtlichen Entscheidung geeignet hätten.

Bei der Haager Konferenz im Jahre 1930 anläßlich der sogenannten Liquidierung der Vergangenheit, — nachdem in den vorhergehenden Jahren dieses Problem nicht mehr behandelt worden war, — tauchte die Frage der Schutzgebietsanleihen wieder auf, und das merkwürdige Ergebnis war, daß das Deutsche Reich im Artikel III des Haager Abkommens vom 20. 1. 1930 auf seine Ansprüche wegen der von den früheren deutschen Schutzgebieten ausgegebenen Anleihen verzichtete. Es heißt dort im Artikel III, b. a.:

„In Anwendung der Ziffer 143 des Sachverständigenberichts vom 7. 6. 1929 erklärt Deutschland, auf jeden auf eine Zahlung oder einen Vermögensgegenstand gegen die Reparationskommission oder eine der das gegenwärtige Abkommen unterzeichneten Gläubigermächte gerichteten Anspruch zu verzichten."

Als solche Ansprüche gelten auch gemäß Absatz 3: „. . . Ansprüche wegen der von den früheren Deutschen Schutzgebieten ausgegebenen Anleihen."

Aehnliche Abkommen sind schon mehrfach abgeschlossen worden. So z. B. das Deutsch-Polnische Liquidationsabkommen vom 31. 10. 1929[2]), das zum Vergleich heranzuziehen ist. Dort hatte die Regierung auf Forderungen des Staates u n d seiner Staatsangehörigen verzichtet. Da die zu einem solchen Abkommen erforderliche Majorität des Reichstages nicht vorhanden war, war dieser Schritt der deutschen Reichsregierung als Verfassungsbruch anzusehen, als verfassungswidrige Enteignung. Um die Verfassungsmäßigkeit wiederherzustellen, trat dann das Deutsche Reich durch Artikel 2 des Mantelabkommens zum Deutsch-Polnischen Liquidationsabkommen seinen Staatsangehörigen gegenüber hinsichtlich der Entschädigungsforderung an die Stelle des polnischen Staates.

Ebenfalls ist der „Rapallovertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 17. 7. 1922"[3]) heranzuziehen. Während im Deutsch-Polnischen Abkommen das Reich auch auf die Rechte seiner Staatsbürger verzichtet hat, hat es

[1]) Gesetz über das Haager Abkommen. RGBl. 1930, II, S. 45 ff.
[2]) RGBl. 1930, II, S. 549, als Gesetz verkündet am 24. III. 1930.
[3]) RGBl. 1923, II, S. 315, als Gesetz verkündet am 17. VII. 1922.

im Rapallovertrage lediglich auf seinen eigenen Anspruch verzichtet, nämlich, völkerrechtliche Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Fast genau so verhält es sich mit dem Haager Verzicht betreffend die Schutzgebietsanleihen. Wenn einzelne der Mandatsmächte ihren Verpflichtungen aus den Anleihen der ihrer Verwaltung unterstehenden Kolonien nicht nachkommen sollten, so kann nunmehr das Deutsche Reich sich deshalb nicht mehr an die Mandatsmächte halten.

Möglich wäre es allerdings gewesen, daß Deutschland als Mitglied des Völkerbundes die Mandatarmächte aufgefordert hätte, sich des Schulden- und damit des Schutzgebietsanleihedienstes anzunehmen, und, wenn diplomatische Schritte erfolglos blieben, die Entscheidung des Haager Schiedsgerichtshofes angerufen hätte. Durch den Haager Verzicht ist diese Möglichkeit hinfällig geworden und Deutschland als Staat kann keinerlei Ansprüche wegen der Schutzgebietsanleihe mehr geltend machen. Wohl aber können die einzelnen Gläubiger auf zivilrechtlichem Wege gegen die Anleiheschuldner vorgehen, allerdings ohne daß das Reich ihnen bei ihren Aktionen diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen kann. Diese Möglichkeit ist durch den nur völkerrechtlichen Verzicht des Reiches nicht im mindesten beschränkt worden. Gläubiger der Schutzgebietsanleihe sind ja nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer, vor allem Angehörige des Britischen Reiches, auf deren private Ansprüche das Deutsche Reich niemals verzichten konnte.

Gewisse privatrechtliche Folgen hat der Verzicht des Reiches allerdings auch. Das Rückgriffsrecht des Reiches gegenüber seinen ehemaligen Kolonien, das nach deutschem bürgerlichen Recht dem Reiche zustand, wenn die Kolonien ihren Verpflichtungen aus der Anleihe nicht nachkommen und daraufhin das Reich in seiner Eigenschaft als Bürge von den Gläubigern in Anspruch genommen wurde, ist dem Reich verloren gegangen. Ebenfalls kann das Reich nicht mehr verlangen, daß es nunmehr von seiner Bürgschaft befreit wird und die Mandatarmächte diese übernehmen, wie es den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen der Kolonien überhaupt besser angepaßt wäre. Im § 2 des „Gesetzes vom 23. 6. 1933[4]) über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reiches für die deutschen Schutzgebietsanleihen" hat dafür das Reich die Bestimmung getroffen, daß eine etwaige Leistung des Hauptschuldners der Anleihe — also der Schutzgebiete — auf die Zahlung des Reiches am 1. 7. 1939 anzurechnen ist. Auch daraus ist zu ersehen, daß das Reich im Haager Verzicht die Interessen der Privatgläubiger nicht berühren wollte.

Dieses ergibt sich fernerhin aus der deutschen Denkschrift zum Haager Abkommen[5]). Es heißt hier u. a.: „Dabei vertraten die

[4]) RGBl. 1933, I, S. 391 ff.

[5]) Materialien zu den Gesetzen über die Haager Konferenz vom 13. 3. 1930, S. 333, 334.

Gläubigermächte den Standpunkt, daß Deutschlands Verzicht sich auf alle Ansprüche, möchten sie solche des Staates oder solche von Privatpersonen sein, erstrecken müsse. Dagegen hat Deutschland es abgelehnt, auch die Ansprüche für Rechnung deutscher Privatpersonen allgemein einzubeziehen." Das Ergebnis der Verhandlungen war dann die Annahme der deutschen These. Es heißt weiterhin ausdrücklich: „Was das rechtliche Schicksal der Ansprüche aus den Schutzgebietsanleihen angeht, so ist durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt, daß Deutschland für Schulden seiner ehemaligen Schutzgebiete nicht in Anspruch genommen werden kann. Von deutscher Seite ist der Standpunkt vertreten, daß die Mandatsgebiete für die Schutzgebietsanleihen haften. Selbst wenn aber die Mandatsmächte zu einer anderen Haltung hätten veranlaßt werden können, wäre noch die Frage zu klären gewesen, ob den Anleihen Goldcharakter zukommt und, im Falle der Verneinung, ob sie aufzuwerten seien."

Aus diesem Wortlaut kann jedenfalls nicht geschlossen werden, daß das Reich einen privatrechtlichen Verzicht zu Lasten seiner Staatsangehörigen ausgesprochen hat. Die gegenteilige Auffassung verbietet sich nicht nur deshalb, weil die einzelnen Staatsangehörigen — anders als sonst in internationalen Verträgen, wo ein solcher Verzicht beabsichtigt war —, nicht erwähnt sind, sondern auch, weil nicht auf Ansprüche „aus" den Anleihen, sondern „wegen" der Anleihen verzichtet ist. Hieraus kann, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. 4. 1932[6]) mit Recht ausführt, geschlossen werden, daß das Reich lediglich völkerrechtliche Ansprüche gegen die Unterzeichner des Abkommens wegen dieser Anleiheverpflichtungen aufgegeben hat. Die Ansprüche der Privatgläubiger sind nicht Gegenstand dieses Abkommens geworden.

V. Der Streit um die Bürgschaft des Reiches.

Gemäß § 4e Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 18. 5. 1908[1]) hatte das Deutsche Reich für die Verzinsung und Tilgung der Schutzgebietsanleihen die Bürgschaft übernommen. Dementsprechend tragen die einzelnen Anleihestücke den Aufdruck: „aufgenommen durch die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Deutsch-Südwest-Afrika, Togo unter Bürgschaft des Deutschen Reiches für die Verzinsung und Tilgung." Lange Zeit war es bestritten, ob es sich hier um eine reine Bürgschaft im Sinne der §§ 765 ff. BGB oder um eine Staatsgarantie handele. Der Unterschied liegt darin, daß im ersteren Falle für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines anderen, im letzteren für einen bestimmten Erfolg eingestanden wird. Diese letztere Meinung wurde vor allem von denen vertreten, die ein gegen das Reich direkt als Garanten der Anleihe vollstreckbares Urteil erlangen wollten und

[6]) RGZ 137, S. 1 ff.
[1]) RGBl. 1908, S. 207 a.a.O.

denen daher die Auffassung der Haftung des Reiches als einer Reichsgarantie günstiger erschien. Dazu ist festzustellen, daß die primäre Haftung aus den Anleihestücken die Schutzgebiete und nicht das Reich trifft, und daß auch bei Annahme einer Staatsgarantie diese Garantie nur als eine subsidiäre Verpflichtung des Garanten aufgefaßt werden könnte[2] [3].

Es ist auch nicht einzusehen, warum man in diesem Falle trotz der eindeutigen Wortfassung der Anleiheurkunden nicht eine Bürgschaft des Reiches annehmen soll. Daher hat auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 14. 4. 1932 dahin entschieden, daß die Verbürgung des Reiches eine Bürgschaft gemäß §§ 765 ff. BGB sei. Da das der Anleihe zugrunde liegende Reichsgesetz erst nach Inkrafttreten des BGB erlassen sei, seien begründete Zweifel gegen die Bedeutung seiner Ausdrucksweise nur dann gegeben, wenn sie entweder allgemein aus der Eigenart staatlichen Eintretens für fremde Anleiheverpflichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleitet werden könnten. Dieses sei bei der Frage der Schutzgebietsanleihe nicht der Fall; daher beständen keinerlei Bedenken gegen die Auffassung, daß es sich im Falle der Schutzgebietsanleihe um eine echte Bürgschaft des Reiches handele.

Auf Grund dieser seiner Bürgschaft wurde das Reich nach dem Haager Verzicht von einzelnen Anleihegläubigern verklagt. Die Entscheidung über diese Klagen mußte auf deutschem Recht beruhen, denn der Bürge hat stets da zu erfüllen, wo er zur Zeit der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung seinen Wohnsitz hatte (§ 269 BGB). Daher ist das örtliche Recht, dem die Bürgschaftsverpflichtung untersteht, das deutsche Recht. Gegen die Klage wandte das Reich ein, daß die Trennung der Schutzgebiete von dem Mutterland seine Befreiung von der Bürgenhaftung herbeigeführt habe, denn die staatsrechtliche Zusammengehörigkeit zwischen dem Reich und den Schutzgebieten sei Voraussetzung für die Uebernahme der Bürgschaft gewesen.

Aehnlich behauptet auch der Schweizer Völkerrechtslehrer Meyer-Balding[5], daß im Falle einer Staatensukzession die Verpflichtung der Garanten einer Anleihe erlösche. Diese Darlegungen wurden mit Recht vom Reichsgericht verworfen. Denn der Bürgschaftsvertrag beurteilt sich aus dem Recht des BGB, und einschränkende Bestimmungen müssen sich daher lediglich aus den Anleihebedingungen selbst oder aus dem der Anleihe zugrunde liegenden Reichsgesetz vom 18. 5. 1908[6] folgern lassen können. Dort wird aber im Gegenteil ausdrücklich und uneingeschränkt von der Bürgenhaftung des Reiches

[2] vgl. Huber: Staatensukzession, Leipzig, 1898, S. 74.
[3] vgl. Huber: Staatensukzession, Leipzig, 1898, S. 74.
[3] Laband: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, 1909, S. 418.
[4] RGZ 137, S. 1 ff.
[5] Niemeyers Zeitschrift 26, S. 426.
[6] RGBl. 1908, S. 207 ff.

gesprochen. Für die somit bestehen gebliebene Verpflichtung des Bürgen ist als akzessorische Verbindlichkeit der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Da die Hauptschuld nicht untergegangen ist, war das Reich mithin aus seiner Bürgschaft zur Zahlung verpflichtet[7]).

Gemäß § 771 steht aber dem Bürgen die Einrede der Vorausklage zu. Sie wurde auch vom Reich erhoben, vom Reichsgericht aber im Hinblick auf § 773 II verworfen. Gemäß § 773 II ist die Einrede der Vorausklage dann ausgeschlossen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsortes des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist. Diese Vorschrift sei, so meint das RG, entsprechend anzuwenden.

Das Reichsgericht bejahte somit das Weiterbestehen der Bürgschaftsschuld des Reiches gemäß §§ 765 ff. BGB. Ist das örtliche Recht des Bürgschaftsvertrages maßgebend dafür, o b der Bürge zu leisten hat, so das Recht der Hauptschuld dafür, w a s er zu leisten hat[8]). Auch die Hauptschuld aber untersteht nach Ansicht des Reichsgerichtes[9]) deutschem Recht; denn sie ist in Reichswährung begründet worden, und die Tatsache, daß die Schutzgebiete vom Reiche abgetrennt und unter die Verwaltung fremder Mandatarmächte getreten sind, hat nach deutschem internationalen Privatrecht die Anwendbarkeit fremden Rechtes nicht herbeigeführt[10]). Somit erkannte das Reichsgericht auch die deutschen Aufwertungsgrundsätze als maßgebend an. Den Einwand des Reiches, die Aufwertung sei ausgeschlossen, weil es sich um eine abstrakte Verbindlichkeit handele, wies das Reichsgericht zurück; denn im Gegensatz zu Wechseln und Schecks, die wie bares Geld zu behandeln sind, unterliegen Ansprüche aus auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen ungeachtet ihrer abstrakten Natur der Aufwertung. Die Aufwertung müsse generell gleichmäßig gegenüber allen Gläubigern erfolgen, da die Teilbeträge der einzelnen Schuldverschreibungen hinsichtlich der Verzinsung, Tilgung und des Kündigungsrechts gleichberechtigt seien, Da die Anleihestücke der einzelnen Gläubiger als Vermögensanlagen im Sinne des Aufwertungsgesetzes zu werten seien, so komme für die Hauptschuld ausnahmslos der § 63 I des Aufwertungsgesetzes[11]) und nicht § 242 BGB in Frage, der bestimmt, daß Aufwertung von Vermögensanlagen 25 % des Goldmarkbetrages nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhange betont das Reichsgericht[12]), daß eine Auf-

[7]) Reichsgericht Band 71, S. 56, Reichsgericht Band 73, S. 262.

[8]) S t a u d i n g e r: Kommentar zum BGB; Vorbemerkungen zu § 765, Ziffer 11.

[9]) vgl. dazu: RGZ 137, 1 ff.

[10]) dasselbe: S. 16 ff.

[11]) Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) v. 16. 7. 1925, RGBl. 1925 I, S. 117 ff.

[12]) vgl. RGZ 118, S. 370 ff.; RGZ 126, S. 215 ff.

wertung in dieser Höhe nur für den Hauptschuldner in Frage komme. Ob und inwiefern durch diese Feststellung bereits eine endgültige Entscheidung über die Höhe der Schuldenhaftung der ehemaligen deutschen Schutzgebiete getroffen ist, bedarf weiter unten einer eingehenden Erörterung und muß gegen das Reichsgericht entschieden werden. Da die Akzessorität der Bürgschaft in Aufwertungsfragen nach deutscher Rechtsprechung nicht berücksichtigt zu werden braucht, billigte somit das Reichsgericht im Rahmen des § 242 BGB dem Reiche eine geringere Aufwertung seiner Bürgschaftsschuld auf Grund seiner ungünstigen Vermögensverhältnisse zu.

VI. Die gesetzliche Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Reiches.

Infolge der eben geschilderten Rechtslage auf Grund des Standpunktes des Reichsgerichts erklärte das Reich durch Reichsgesetz vom 23. 6. 1933[1]) nunmehr auf gesetzlichem Wege eine Aufwertung seiner ihm aus dem Bürgschaftsverhältnis erwachsenen Schuld auf 12½ %, fällig am 1. 7. 1939. § 1 Absatz I dieses Gesetzes lautet:

„Die Bürgschaftsschuld des Deutschen Reiches für die Hauptverbindlichkeit und die Zinsen der deutschen Schutzgebietsanleihen wird in der Weise aufgewertet, daß insgesamt ein Betrag von 12½ % des Nennbetrages der einzelnen, über die Hauptverbindlichkeit ausgestellten Schuldverschreibungen gezahlt wird."

Hieraus geht folgendes hervor:

1. Bedeutung für das Reich und die Anleihegläubiger.

Das Deutsche Reich wertet auf als Bürge. An der Tatsache, daß die ehemaligen deutschen Schutzgebiete Hauptschuldner geblieben sind, ändert sich also nichts. Im Gegenteil ist diese Tatsache gerade Vorausesetzung der Erfüllung der akzessorischen Bürgschaftsschuld. Das Deutsche Reich ist auch nicht als Hauptschuldner eingetreten, sondern betont ausdrücklich, daß es seine Bürgschaftsschuld aufwertet.

Durch diese Aufwertung ist die hauptschuldnerische Verpflichtung der Schutzgebiete nicht erloschen und ein solches Erlöschen auch gar nicht beabsichtigt gewesen. Dies ergibt die Fassung des Gesetzes selbst. Der § 2 lautet:

„Wird auf eine Schuldverschreibung einer deutschen Schutzgebietsanleihe oder auf ihre Zinsen vor der im § 1 vorgesehenen Zahlung des Reiches von einem Hauptschuldner der Anleihe oder von anderer Seite eine Leistung gewährt, so ist diese Leistung nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz auf die im § 1 vorgesehene Zahlung des Reiches anzurechnen."

[1]) RGBl. 1933 I S. 391 a.a.O.

Dieser Satz wäre ohne Sinn und nicht zu verstehen, wenn man nicht den Standpunkt annimmt, daß die Schuld der Schutzgebiete auch weiterhin bestehen geblieben ist.

Durch die gesetzlich festgesetzte Zahlung der 12½ % des Anleihebetrages geht die Forderung der Anleihegläubiger gemäß § 774 BGB in dieser Höhe auf den Bürgen durch gesetzliche Zession über. In der Höhe dieses Betrages kann daher die Forderung von den Gläubigern nicht mehr gegen den Hauptschuldner geltend gemacht werden. Das Deutsche Reich kann andererseits nicht mehr, wozu es auf Grund des Bürgschaftsrechtes befugt gewesen ist, auf die ehemaligen deutschen Schutzgebiete Rückgriff nehmen. Denn auf dieses Recht hat das Deutsche Reich durch das Haager Abkommen vom 20. I. 1930 verzichtet, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht. Ueber das Bestehenbleiben der Haftung der Schutzgebiete für die restlichen 87½ % des Anleihebetrages ergeben sich nunmehr einige besondere Fragen.

Das Deutsche Reich hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 14. 4. 1932 erklärt, daß die Höhe der Bürgenverpflichtung sich nach dem Stande der Hauptschuld richte. Diese wiederum unterliege deutschem Recht, mithin auch der deutschen Aufwertungsgesetzgebung und das Reichsgericht hat den § 63 I des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925[2]) für die Hauptschuld als allein maßgeblich anerkannt. Wäre diese Ansicht des Reichsgerichts richtig, so würde die Hauptschuld also mit höchstens 25 % aufzuwerten sein. Die restlichen 75 % wären untergegangen und eine Verpflichtung der ehemaligen deutschen Schutzgebiete würde nur noch in Höhe von bestenfalls 12½ % bestehen geblieben sein.

Da die Schutzgebietsanleihen in Berlin ausgegeben sind, auf Reichswährung lauten und ihre Zinsen ebenfalls in Berlin zu entrichten sind, so ist nach internationalem Privatrecht[3]) allerdings deutsches Recht für die Anleihe scheinbar uneingeschränkt verbindlich. Die Anleihe ist aber von der Reichsschuldenverwaltung nur im Namen der Schutzgebiete ausgegeben worden. Sie ist, wie eingehend begründet wurde, eine Sonderschuld[4]) der Schutzgebiete. Wie bereits dargelegt[5]) worden ist, galt entsprechend den Rechtsverhältnissen in den Schutzgebieten deutsches Recht nicht uneingeschränkt, sondern nur in dem Umfange, als es durch besonderes Gesetz in den Schutzgebieten eingeführt war. Die Verbindlichkeit des deutschen Rechts für die Anleiheschuld kann daher nur insoweit in Frage kommen, als es sich um die der Entstehung und dem Schicksal der Anleihe bis zum Friedensvertrag von Versailles am 28. 6. 1919 zugrunde liegenden Tatsachen und die durch die deutsche Regierung ausdrücklich in den Schutzgebieten eingeführten Gesetze handelt. Kammergericht und Reichsgericht haben ihrerseits mit ihren Entscheidungen recht, wenn

---

[2]) RGBl. 1925, I, S. 117 ff. a.a.O.
[3]) vgl. dazu: RGZ 137, S. 16.
[4]) vgl. oben: Die Anleihe als Sonderschuld der Schutzgebiete, S. 26 ff.
[5]) vgl. S. 6 ff.

sie sagen, daß nach deutschem internationalen Privatrecht die Abtrennung der Schutzgebiete vom Reich und ihre Unterstellung unter die Verwaltung der fremden Mandatare eine Anwendbarkeit des fremden Rechts nicht herbeigeführt haben; insoweit nämlich nicht, als es sich um die Beurteilung der Rechtslage v o r der Mandatsübernahme handelt. Eine andere Auffassung würde allenfalls dann angenommen werden können, wenn es sich bei den Gläubigern der Schutzgebietsanleihe ausschließlich um deutsche Staatsangehörige handeln würde. Das ist bekanntlich nicht der Fall. In der angegriffenen Entscheidung des Reichsgerichts geht es um die Klage eines einzelnen deutschen Staatsangehörigen gegen das Reich. Strittig geworden war, ob die Währungsproklamation des englischen Administrators für Südwest-Afrika vom 23. 12. 1920[6]), derzufolge alle Schulden, die in den Schutzgebieten bis zum 9. 7. 1915 entstanden waren, im Verhältnis von 1 Pfund Sterling = 20 Mark zurückzuzahlen sind, Anwendung finden könne. Dies lehnte das Reichsgericht ab mit u. a. folgender Begründung: Reichsgericht Entscheidung 14. 4. 1932[7]):

„Die Tatsache, daß die Schutzgebiete vom Reich abgetrennt und unter die Verwaltung fremder Mandatarmächte getreten sind, hat nach deutschem internationalen Privatrecht die Anwendbarkeit fremden Rechts nicht herbeigeführt. Da sich jedenfalls der Kläger auch nach dieser Abtrennung weder einem fremden Recht unterworfen hat, noch zur Zeit der Währungsproklamation der fremden Mandatarmächte, auf die sich die Revision beruft, in einem früheren Schutzgebiet gewohnt hat und daher dem fremden Herrschaftsbereich nicht unterworfen war, so ist von der fortdauernden Geltung deutschen Rechts für die Hauptschuld auszugehen. Nur wenn beide Parteien zur Zeit des Erlasses dieser Proklamation innerhalb des fremden Machtbereichs domiciliert gewesen wären oder sich dem neu eingeführten fremden Recht unterworfen hätten, könnte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendbarkeit dieser Proklamation in Frage kommen." (vgl. auch RGZ. 131, S. 41.)

Eine solche Begründung ist nur diesem einzelnen Gläubiger gegenüber stichhaltig und greift nicht mehr durch, sobald bei einem anderen Gläubiger die Sachlage nicht die gleiche ist und ist daher abzulehnen, insbesondere, da das Reichsgericht selbst an anderer Stelle, nämlich bei der Erörterung der Aufwertungsfrage, feststellt, daß eine Regelung nicht individuell, sondern generell allen Gläubigern gegenüber gleich getroffen werden müsse. Die Ansicht des Reichsgerichts über die uneingeschränkte Verbindlichkeit des deutschen Rechts wird den besonderen Verbindlichkeiten der Schutzgebiete und ihrer Anleihe nicht gerecht. Der auf dieser Einstellung beruhende Schluß des Reichsgerichts, daß die deutsche Aufwertungsgesetzgebung auf die Hauptschuld der Anleihe anzuwenden ist, ist abzulehnen. In den ehemaligen deutschen Schutzgebieten hat eine Inflation, auf Grund deren

[6]) weitere Ausführungen: Abschnitt VII, 2c, S. 75.
[7]) RGZ 137, S. 16.

die deutschen Aufwertungsgesetze erlassen wurden, niemals stattgefunden. Es ist daher unlogisch und auch rechtlich nicht haltbar, diese für Deutschland und seine internen Verpflichtungen speziell geltenden Vorschriften auf die Schuld eines außerdeutschen Gebietes anzuwenden. Zu einem solchen Vorgehen würde außerdeutschen Gläubigern gegenüber, wie aus der Begründung des Reichsgerichts selbst hervorgeht, jede Berechtigung fehlen, und es ist nicht einzusehen, warum die deutschen Gläubiger schlechter gestellt sein sollen. Selbstverständlich konnte das Deutsche Reich seine Bürgschaftsschuld nicht voll auszahlen. Um eine Auf-, besser Abwertungsmöglichkeit zu schaffen, bedurfte es aber nicht der Konstruktion des Reichsgerichts. Bürgschaftsschuld und Hauptschuld sind nicht identisch, sondern die eine bedingt die andere. Der Bürge schuldet nicht fremde Schuld, sondern seine eigene Bürgschaftsschuld. Der Bürgschaftsvertrag begründet rechtliche Beziehungen nur zwischen Gläubiger und Bürgen. Und diese Verpflichtung des Bürgen ist nicht die gleiche wie die des Hauptschuldners und unterliegt verschiedener Beurteilung[8]). Gerät der Bürge nun in Vermögensverfall, so kann die Möglichkeit eintreten, daß er nicht in der Lage ist, voll zu leisten. Dann würde damit die Hauptschuld nicht ganz, sondern auch nur zum Teil erlöschen und der Hauptschuldner bliebe für den Rest der Leistung verpflichtet. Für das Deutsche Reich liegt der Fall ähnlich. Es war außerstande, voll zu leisten. Kraft seiner Staatssouveränität hat es daher durch Gesetz seine Bürgschaftsschuld den Umständen entsprechend ermäßigt. Eine solche gesetzliche Regelung ist durchaus nicht außergewöhnlich. Der Nationalökonom Adolf Wagner[9]) spricht sich bei der Rückzahlung öffentlicher Kredite für eine derartige gesetzlich zwangsmäßige Tilgung von Staatsanleiheschulden aus, die er einer freien oder vertraglichen vorzieht. Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, daß das Gesetz vom 23. 6. 1933 sich nicht auf § 63 des Aufwertungsgesetzes, noch auf § 242 BGB beruft, sich also die Darlegungen des Reichgerichts nicht zu eigen gemacht hat. Dieses Gesetz stellt einen überrechtlichen Souveränitätsakt dar, der durch die besonders gefährdete Finanzlage des Deutschen Reichs rechtlich begründet erscheint.

2. Bedeutung für die Mandatsgebiete.

Somit ist den Mandatsgebieten nicht der Einwand gegeben, daß ihre Schuld durch dieses Gesetz der Reichsregierung erloschen sei. Auch wenn man annehmen wollte, daß die deutsche Aufwertungsgesetzgebung auf die Hauptschuld Anwendung findet, bliebe immer noch die Differenz zwischen 12½ % und den im Aufwertungsgesetz als Höchstgrenze festgesetzten 25 %, für die die Mandatsgebiete wei-

[8]) vgl. dazu: Planck: Kommentar zum BGB., 4. Aufl. 1928 Titel II, 1c. Derselbe zu § 765, 6, ferner RGZ 71, 59.

[9]) Adolf Wagner: In Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 1897, Bd. III, 1, S. 809 ff.

ter einzustehen haben würden. Auch für die Mandatsgebiete besteht allerdings die Möglichkeit einer Auf- oder Abwertung kraft eigenen Gesetzes. Zu einem solchen Gesetz würde aber jede tatsächliche und rechtliche Grundlage — im Gegensatz zu Deutschland — fehlen. Es würde einer Bankerotterklärung des betreffenden Staates gleichkommen. Außerdem verstieße — volkswirtschaftlich gesehen — ein solches Verhalten gegen die Schuldnermoral, die ganz besonders beim öffentlichen Kredit beachtet werden muß. Für seine Erhaltung muß von dem festen Grundsatz ausgegangen werden, daß es nicht im Belieben des Schuldners steht, ob er ausdrücklich eingegangene Verpflichtungen erfüllen will oder nicht[10]). Dies muß natürlich auch für die Mandatsgebiete gelten. Eine Abwertung von Staatsschulden darf nur in Fällen äußerster Not geschehen; denn gerade im öffentlichen Recht muß jeder Schuldner im Rahmen des Möglichen erfüllen. Die Verletzung von Treu und Glauben, der qualifizierte Mangel an Schuldnermoral, ist, wie Weyermann sagt, die „radikalste Kreditvernichterin"[11]). Die Mandatsgebiete haben umso weniger Ursache, sich einer derartigen Diffamierung auszusetzen, als sie ja keine Inflation durchgemacht haben. Ihre wirtschaftliche Lage ist gerade jetzt verhältnismäßig günstig. In Deutsch-Südwest-Afrika z. B. ist seit dem Jahre 1926 die Handelsbilanz ständig aktiv. Die Umsätze im Außenhandel nehmen zu. So stiegen die Einfuhrzahlen von 0,88 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1926 auf 1,05 im Jahre 1933; die Ausfuhrzahlen von 1,15 auf 1,46 Millionen Pfund Sterling. Der Ausfuhrüberschuß betrug im Jahre 1933: 407 174 Pfund Sterling gegenüber 266 288 im Jahre 1932[12]).

VII. In welcher Höhe besteht die Verpflichtung der Anleiheschuldner?

1. Die Erhaltung des wirtschaftlichen Wertes der Anleihe durch die mit ihren Mitteln erbauten Anlagen.

Die geschilderte Wirtschaftslage wäre nicht denkbar ohne die aus den Mitteln der Schutzgebietsanleihe errichteten Anlagen. Diese Anlagen standen gemäß § 25 der „kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den Schutzgebieten"[1]) vom 21. 11. 1902 im Eigentum des Landesfiskus der Schutzgebiete. Der Artikel 120 des Friedensvertrages von Versailles bestimmt, daß alle Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die in den ehemaligen deutschen

[10]) vgl. Weyermann: Die Theorie des öffentlichen Kredits. Handbuch der Finanzwissenschaft von Gerloff-Meisel, Bd. II, Tübingen 1927, S. 584 ff.

[11]) derselbe: S. 585.

[12]) vgl. Handelsbeilage der „Deutsche Allgemeine Zeitung" Nr. 379 vom 16. VIII. 1934.

[1]) RGBl. 1902, S. 283 ff.

Schutzgebieten dem Deutschen Reich oder einem seiner Staaten zustanden, auf die Regierung übergehen, unter deren Verwaltung die ehemaligen deutschen Schutzgebiete gemäß Artikel 257 des Versailler Vertrages kommen, d. h. gemäß Artikel 22 der Völkerbundssatzung auf die Mandatarmächte. Die Anlagen der Schutzgebiete fallen, als diesen selbst gehörig, offensichtlich nicht darunter. Eine Sonderregelung darüber hat der Versailler Vertrag nicht getroffen. Auch als Mandatsgebiete sind die Schutzgebiete finanziell autonom geblieben. Daher stehen die Anlagen derselben auch weiterhin in ihrem Eigentum und deren Ertrag kommt ihnen zugute. Praktisch erhärtet sich diese Ansicht durch den Fall der Südwest-Afrikanischen Eisenbahn. Dort hatte die Südafrikanische Union durch die South-West-Africa Railways and Harbours act Nr. 20/1922 das Eigentum an den Bahnen sich selbst übertragen. Unter dem Zwang der Mandatskommission aber mußten die Bahnen im Jahre 1930 wieder als Eigentum des Mandatsgebietes anerkannt werden. Die Act Nr. 9 vom Jahre 1930 hebt die vom Jahre 1922 mit folgender Begründung auf[2]):

„Not with standing anything in the S. W. A. railways and harbours act 1922, the railways and harbours in the territory of South West Africa and any rights there to which were transferred to and rested in the Governor-general of the Union in terms of section one of that act, shall be held by him, subject to the mandate, issued by the council of the League of Nations in puresuance of article 22 of the treaty of Versailles."

Für die einzelnen Schutzgebiete sind nun folgende Beträge aus den Mitteln der Schutzgebietsanleihe ausgegeben worden für Eisenbahnen, Brücken, Kanäle, Hafenbauten und sonstige Anlagen:

Deutsch-Ostafrika	152,85	Millionen	Mark
Kamerun	34,57	„	„
Togo	10,81	„	„
Deutsch-Südwest-Afrika	40,28	„	„ .

Insgesamt 238,51 Millionen Mark gegenüber einem Gesamtbetrage der Anleihen von 249,975 Millionen Mark. Diese Anlagen werfen heute direkt und indirekt einen beträchtlichen Ueberschuß ab. Besonders klar läßt sich das an Deutsch-Südwest-Afrika feststellen. In einem Bericht, den die Südafrikanische Union als Mandatarstaat über die Verwaltung von Deutsch-Südwest-Afrika dem Völkerbunde überreichte, ergab sich zum 31. 3. 1931 ein Ueberschuß an Aktiven über die Passiven von 3,23 Millionen Pfund Sterling[3]). Die Eisenbahn in Südwest nahm vom 1. 4. 1933 bis zum 1. 11. 1933 700 000 Pfund Sterling mehr ein, als in dem Etat aufgenommen war. Wirtschaftlich ist die Anleihe also nicht entwertet, sondern wirft indirekt für die Mandatsgebiete beträchtlichen Gewinn ab.

---

[2]) S. A. U. Railways and Harbours Act Nr. 9/1930. Näheres siehe in den Akten der DD Bank Abt. Schutzgebietsanleihe.

[3]) „Berliner Börsen Courier" Nr. 577 vom 10. 12. 1933; 5. Beilage.

2. Die Währungsfrage.

a) Die Währungsverhältnisse in den Schutzgebieten.

Eine für den heutigen Wert der Schutzgebietsanleihen wesentliche und bisher noch nicht endgültig entschiedene Frage ist die, welchen Währungscharakter die Anleihe hat und ob insbesondere eine Goldanleihe vorliegt. Da die Anleihe von den deutschen Schutzgebieten selbst aufgenommen worden ist, muß zunächst auf deren Währungsverhältnisse eingegangen werden. Gemäß § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[4]) galten in den Schutzgebieten die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze. Die Währungsvorschriften sind nicht Bestimmungen des Zivilrechts. Denn die Vorschriften, durch die die Staatsgewalt bestimmt, welche Zahlungsmittel anzunehmen sind, richten sich an die Personen als Glieder des Staates und gehören somit dem öffentlichen Recht an. Damit stimmt auch überein, daß in der alten und der neuen Reichsverfassung die Ordnung des Münzwesens und die Festsetzung des Grundsatzes über Ausgabe von Papiergeld von dem gesamten bürgerlichen Recht getrennt aufgeführt werden. In den Schutzgebieten, die nicht Inland im Sinne der Reichsverfassung waren, galt somit die deutsche Währung nicht ohne weiteres. Erst durch „Verordnung des Reichskanzlers vom 1. 2. 1905 betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kioutschou"[5]) wurde gemäß § 1 die Reichsmarkrechnung, nicht dagegen die Reichsmarkwährung eingeführt. Reichskassenscheine waren nur bei den amtlichen Kassen in Zahlung zu nehmen; für den Privatverkehr bestand kein Annahmezwang. Hinsichtlich der Reichsbanknoten bestimmte § 7 der eben erwähnten Verordnung lediglich, daß amtliche Kassen ermächtigt seien, sie anzunehmen. Papiergeld war somit kein gesetzliches Zahlungsmittel für die Schutzgebiete. In Deutsch-Ostafrika galt übrigens weiter die Rupienwährung.

Die Reichsgesetze betreffend „Aenderung des Münzgesetzes" vom 4. 8. 1914[6]) und das „Gesetz betreffend Reichskassenscheine und Reichsbanknoten"[7]) vom gleichen Tage, durch die bestimmt wurde, daß an Stelle von Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten als gesetzliche Zahlungsmittel anzusehen seien, haben die Rechtslage nicht ändern können. Denn da sie nicht ausdrücklich durch Gesetz auch für die Schutzgebiete erlassen sind, hatten sie dort keinerlei rechtliche Wirkung und hätten auch praktisch durch die Absperrung unserer überseeischen Besitzungen und deren baldige Besetzung durch die Feindmächte nicht mehr dort eingeführt werden

[4]) RGBl. 1879, S. 197 ff.; ausgedehnt auf die Schutzgebiete durch RGBl. 1886, S. 75 ff. a.a.O.

[5]) 1. II. 1905 (Deutsches Kolonialblatt 1905, S. 103), in Kraft getreten am 1. I. 1906 (Deutsches Kolonialblatt 1906, S. 31).

[6]) RGBl. 1914, S. 326.

[7]) RGBl. 1914, S. 347.

können. Zu beachten ist in dieser Beziehung eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 11. 1923[8]). Da im allgemeinen in den Schutzgebieten Reichskassenscheine und Reichsbanknoten auch im Privatverkehr angenommen wurden, wolte man diese kraft Gewohnheitsrechts als gesetzliches Zahlungsmittel ansehen. Dieses hat das Reichsgericht mit der Begründung verneint, daß allerdings das deutsche Papiergeld in den Schutzgebieten als Zahlungsmittel gedient hätte, wie in Deutschland etwa das sogenannte Notgeld, aber bei der geringen Geltungszeit bis zur Besetzung wäre noch kein Gewohnheitsrecht entstanden. Versteht man mit Helfferich[9]) die Währung als den, als Einheit aufgefaßten Inbegriff des Geldes in einer bestimmten Staatsgemeinschaft, so kommt man auch zu dem Ergebnis, daß die Währung der ehemaligen deutschen Schutzgebiete und die des Deutschen Reiches nicht indentisch waren. Denn die Schutzgebiete waren kein Teil der Staatsgemeinschaft, sondern außerhalb der eigentlichen Staatsgemeinschaft stehende sogenannte Pertinenzen[10]) des Deutschen Reiches.

Es steht somit fest, daß in den Schutzgebieten nicht die Mark der deutschen Reichswährung, sondern lediglich die „Mark" als Goldstück allgemein verbindliches gesetzliches Zahlungsmittel war. Herrschte im Reich eine Goldwährung mit Notenumlauf, so in den Schutzgebieten die Goldwährung mit Goldumlauf. Ersteres besagt, daß an Stelle von Goldmünzen Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen sind, letzteres, daß jeder in Gold ausgedrückte Geldwert auch in Goldmünze zu leisten ist; ein Unterschied, der erst in dem Augenblick wesentlich wird, in dem die Golddeckung im ersteren Falle ganz oder teilweise aufgegeben wird.

b) Der Währungscharakter der Anleihe.

Welche Folgerungen lassen sich nun daraus auf den Währungscharakter der Anleihe ziehen?

Die einzelnen Anleihestücke lauteten auf eine bestimmte Anzahl „Mark Reichswährung". Eine Goldklausel ist nicht vorhanden. Aus dem Text der Anleihestücken ergibt sich somit nichts, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß es sich um eine Goldanleihe handele. Im Gegenteil spricht die Formulierung „Mark Reichswährung" dagegen. Es ist nun zu beachten, daß die Anleihen vor dem 14. 8. 1914 ausgegeben sind, von welchem Tage ab die absolute Golddeckung der deutschen Währung durch Aufhebung der Einlöseverpflichtung der deutschen Reichsbank aufgegeben wurde. Wenn auch eine Goldklausel nicht vorhanden ist, so kann doch aus den besonderen Währungsvorschriften der Schutzgebiete im Zusammenhang mit dieser Tatsache gefolgert werden, daß der Ausdruck „Mark Reichswährung" auf die Absicht schließen läßt, der Anleihe eine feste goldgesicherte

[8]) RGZ. 107, S. 83 ff.
[9]) Helfferich: Das Geld; Berlin 1923.
[10]) vgl. nähere Begründung auf S. 5 ff.

Währungseinheit zugrunde zu legen. Als solche aber mußte die deutsche Mark, so, wie sie zur Zeit der Ausgabe der Anleihen galt, angesehen werden. Für diese Annahme sprechen auch nationalökonomische Erwägungen. Eine Verabredung der Goldklausel gschieht immer dann, wenn in die Wertbeständigkeit der derzeitigen Währungseinheit Zweifel gesetzt werden. Die Goldklausel will daher nicht die Spezies des Zahlungsmittels festsetzen, sondern lediglich den Tauschwert sichern. Daher tragen im allgemeinen die Regierungen in der Praxis Bedenken, die Goldzahlungsklausel aufzunehmen. Sie fürchten, dadurch das Ansehen ihres Landes zu verringern und Zweifeln in den Wert der Landeswährung Raum zu geben. Solche Klauseln fanden vor allem in Deutschland, England, Frankreich, Italien und Belgien Anwendung[11]).

Statt der Goldzahlungsklausel findet sich häufig eine solche in gesunder fremder Währung. Wenn die einzelnen Anleihestücke der Schutzgebietsanleihe auch nicht eine fremde Währungsklausel tragen, so ist doch immer davon auszugehen, daß die Währungsverhältnisse in den Schutzgebieten und im Reiche nicht die gleichen waren. Hauptschuldner der Anleihe waren die Schutzgebiete und in diesen galt die Goldwährung mit Goldumlauf. Eine Aufnahme der Goldklausel in die Anleihe fand aus den oben dargelegten Gründen nicht statt. Daher wählte man die Reichswährung als Zahlungsmittel, die zwar nicht als f r e m d e, immerhin aber auch schon damals als eine von der Schutzgebietswährung v e r s c h i e d e n e Währung gelten mußte und es tatsächlich auch war. Daher dürfte die Verwendung der in der Praxis für Anleihen mit fremder Währungsklausel vorherrschenden Meinungen am Platze sein. Hier liegt nun aus allerneuester Zeit ein von mehreren Oberlandesgerichten gleich entschiedener Fall vor. Es handelt sich um eine Anleihe des Stahlvereins, die im Jahre 1926 ausgegeben wurde und deren Serie B folgende Währungsklausel im § 4 der Anleihebedingungen enthält:

„Die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeiträge erfolgt in deutscher Reichswährung, jedoch auf fester Dollarbasis, wobei für eine Reichsmark der Wert von $^{10}/_{42}$ Dollar, berechnet nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs für Auszahlung New York, der letzten Notierung vor dem Fälligkeitstage, zu setzen ist."

Der Stahlverein berief sich nun auf die Dollarabwertung und zahlte nur noch dementsprechend geringere Beträge an Zinsen und Tilgungssummen an die Anleihegläubiger. Diese erhoben dagegen Klage. Entscheidend für die Beurteilung der Lage war der oben zitierte § 4, die Bedeutung des Begriffes $^{10}/_{42}$ Dollar. Hierzu führte das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem gegen die Auffassung der Stahlwerke entscheidenden Urteil[12]) aus: „Der Dollar, von dessen Kurswert der Gehalt der Leistungen allgemein oder bedingt abhängig

[11]) vgl. dazu: J è z e : Cours de finance public. Paris 1925. M a n e s : Staatsbankerotte. Berlin 1918.

[12]) Urteil vom 18. 7. 1934 des Oberlandsgerichts Düsseldorf.

gemacht wird, sei nicht der Währungs-, sondern der Golddollar. Beim Abschluß der Anleihe im Jahre 1926 habe man in den Ausgabeländern allgemein angenommen, daß der Dollar in seiner Wertbeständigkeit als Einheit der Goldwährung unbedingt gesichert sei. Der Dollar war daher neben der Menge des Feingoldes der gebräuchliche Maßstab zur Bestimmung des Goldwertes einer Forderung, die wertbeständig gemacht werden sollte. Hiervon seien auch die Vertragsparteien ausgegangen."

Diese Anleihe wurde somit wie eine Goldanleihe behandelt. Die Anwendung diesr Entscheidung auf die Schutzgebietsanleihe bestärkt die hier bereits vertretene Auffassung, daß die Klausel „Mark Reichswährung" wertbeständigen Charakter trägt. Die Goldsicherheit der deutschen Reichsmark galt vor dem Kriege als selbstverständlich, und niemand dachte infolgedessen daran, die Mark zu ihrer Goldhaltigkeit noch besonders in Beziehung zu setzen. Die Schutzgebietsanleihe ist daher als eine Art goldwertiger Anleihe anzusehen, und es ergibt sich somit nicht nur aus allgemeinen und Billigkeitsgründen, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, sondern auch aus der Währungslage, daß sie keineswegs entwertet ist.

c) Die Währungsproklamation in Südwest vom 23. 12. 1920[13]).

Die Unabhängigkeit der Schutzgebietsmark von der deutschen Reichswährung ist auch von den Mandatsmächten selbst anerkannt worden. In der Währungsproklamation des englischen Administrators für Südwest-Afrika vom 23. 12. 1920, also zu einer Zeit, als in Deutschland bereits der Zerfall der Währung begonnen hatte, ist bestimmt, daß alle Schulden, die bis zum 9. 7. 1915 entstanden sind, im Verhältnis von 20 Mark = 1 Pfund Sterling zurückzuzahlen sind; allerdings mit der Einschränkung, daß nur diejenigen Schulden darunter fallen, die innerhalb des betreffenden Schutzgebietes in deutscher Währung entstanden sind. (Debts incurred and payable with in the protectorate.) Entscheidend für die Anwendung dieser Proklamation ist es also, ob angenommen werden kann, daß die Schutzgebietsanleihen innerhalb der deutschen Schutzgebiete entstanden sind. Dies ergibt sich nun aus folgenden Erwägungen: Zahlstelle für die Anleihe war die königlich-preußische Staatsschuldenkasse und alle anderen Stellen, an denen Schuldverschreibungen und Zinsscheine des Reiches entgegengenommen wurden. Dennoch darf daraus nicht geschlossen werden, daß nur Berlin Erfüllungsort war — als Sitz der Reichsschuldenverwaltung —, sondern auch die Schutzgebiete sind als Erfüllungsort anzusehen. Hauptschuldner der Schutzgebietsanleihe sind die Schutzgebiete selbst, die aus ihren sogenannten „bereitesten Mitteln" die außerordentlichen Spezialetats der Schutzgebiete zu decken hatten. Daher ist zu folgern, daß es sich bei der Schutzgebietsanleihe um ein Schuldverhältnis handelt, das gerade in den Schutzgebieten

[13]) vgl. Report of the administrator for S. A. of the Year 1921. Pretoria 1922.

beheimatet war. Auch aus prozessualen Gründen ist zu demselben Schluß zu gelangen, wenn man die Vorschriften über den Gerichtsstand einer juristischen Person analog anwendet. Im § 17 ZPO ist gesagt, daß der Gerichtsstand einer juristischen Person durch ihren Sitz bestimmt wird. Der folgende § 18 stellt eine Spezialbestimmung dar. Und zwar ist gemäß diesem § 18 der Gerichtsstand eines Fiskus dort, wo sich der Sitz und der Mittelpunkt der Behörden befindet, die von ihm mit seiner Vertretung beauftragt sind. Auch das BGB steht auf demselben Standpunkt. § 24 BGB besagt, daß der Sitz einer juristischen Person sich an demselben Orte befindet wie der Mittelpunkt ihrer Verwaltung und dieser war bei den Schutzgebieten in diesen selbst; denn der Gouverneur und der Gouverneursrat waren die Spitze der Verwaltung in den Schutzgebieten, deren eigene Organe, und unterstanden lediglich einer Oberaufsicht des Staatssekretärs des Kolonialamtes. Auch das Vermögen der Schutzgebiete befand sich dort; aus ihren laufenden Einnahmen wurde es gebildet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Schutzgebietsanleihen als innerhalb der Schutzgebiete entstanden angesehen werden müssen und mithin unter die erwähnte Währungsproklamation fallen, ein weiterer entscheidender Beweis dafür, daß die Schutzgebietsanleihen auch währungsmäßig ihren Wert behalten haben.

VIII. Ansprüche gegen die Mandatarmächte.

1. Der Anspruch auf Grund der Mandatsbestimmungen.

E serhebt sich nunmehr die Frage, ob auch gegen die Mandatsmächte ein Anspruch der Schutzgebietsanleihegläubiger besteht. Es läßt sich dies am zweckmäßigsten für Südwest-Afrika untersuchen, da dieses als Ganzes an die Südafrikanische Union als Mandatar übergegangen ist. Neben den Rechten, die der Union durch den Mandatsbrief vom 7. 12. 1920 verbürgt sind, hat diese aber auch gewisse Pflichten übernommen. Artikel II des Mandats sagt[1]):

„The Mandatory shall promote the utmost the material and moral well being and the social progress of the inhabitants of the territory subjekt to the present mandate."

Der Mandatar hat also die Pflicht, für eine ordentliche und sachgemäße Verwaltung innerhalb seines Mandats zu sorgen. Dazu gehört in erster Linie die Finanzführung und zu dieser wiederum eine ordnungsmäßige Abwicklung des Schuldendienstes. Das ständige schwedische Mitglied der Mandatskommission, Frau Bugge-Wicksell, hat dazu folgendes bemerkt[2]):

„Les dettes purement locales . . . sont considérés comme liant le territoire intéressé lui-même. La puissance mandataire n'en a pas, comme telle, la responsabilité économique, lors même qu'elle soit tenu en vertu des obligations générales découlant du mandat, de

[1]) vgl. dazu: S. D. N. Journal official II 1921, S. 89 ff.
[2]) vgl. Wehberg a.a.O. S. 175 ff.

veiller à ce que le service en soit assuré dans les conditions satisfaisantes."

Bei den Völkerbundsmandaten handelt es sich um eine Art Vormundschaft. Nach herrschender Lehre[3]) sind die Regeln des Privatrechts dann analog anzuwenden wenn völkerrechtlich nichts Besonderes bestimmt ist. Somit haben auch hier die Vorschriften des Privatrechts über die Haftung des Vormundes analog Gültigkeit, da das Völkerrecht für die Verantwortlichkeit des Mandatars keine Regel aufgestellt hat. Im allgemeinen haftet im Privatrecht der Vormund für jedes Verschulden: BGB § 1833; Frankreich: Code Civile § 450; Oesterreich: BGB 228. Somit darf gefolgert werden, daß der Mandatar ebenso haftet. Es ist zu prüfen, ob die Mandatsmacht als Vormund auch dafür haftbar gemacht werden kann, daß die ehemaligen Schutzgebiete die Weiterführung des aus ihrer Anleihe entstandenen Schuldendienstes unterlassen haben. Dazu erklärt u. a. eine englische Entscheidung in Sachen Polemis a. Furness-Willy a. Company:

„It would appear, that whereever the act complained of is shown to be a negligent act the defendent is liable for all consequences which directly flow from it and the question when complained with a precedent act out of which a responsability arises."[4])

Dieses „negligent" des englischen Rechts ist eine Unterlassung, die ebenso beurteilt wird, wie eine Handlung, die in der Absicht begangen ist, einen Schaden zu verursachen. An und für sich ist eine Bestimmung, daß der Vormund für ein Unterlassen Dritten gegenüber haftet, dem englischen Recht unbekannt. Das deutsche Recht kennt eine Haftung Dritten gegenüber gemäß §§ 832 und 840 II BGB, wenn der Vormund seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen und durch diese Nachlässigkeit ein Schaden entstanden ist, auch dann, wenn der Schaden durch ein Unterlassen gemäß § 831 BGB verursacht ist. Eine ähnliche Haftung gibt es auch im englischen Recht und zwar die des „Masters" für den „Servant" und die des „Prinzipal" für den „Agent"[5]). Frei von einer Haftung sind diese nur, wenn sie in einer „reasonable and moderate manner" handeln, andernfalls können sie haftbar gemacht werden. Dabei ist es bedeutungslos, w e r die Pflichtverletzung begangen hat, wesentlich lediglich, d a ß eine solche begangen ist. Analog diesen Bestimmungen muß den Vormund, dessen Rechtsstellung zu seinem Mündel eine rechtähnliche ist wie die des „Prinzipal" zum „Agent", auch eine Haftung Dritten gegenüber aus Unterlassung treffen. Daraus ist für die Süd-Afrikanische Union zu folgern, daß sie dadurch, daß sie es unterlassen hat, ihr Mündel zur Erfüllung der diesem obliegenden Verpflichtungen aus der Anleihe zu veranlassen, eine Pflichtverletzung begangen hat, die von ihr zu vertreten ist.

---

[3]) L a u t e r p a c h t: Private law Sources and Analogies of International Law. London 1927.

[4]) vgl. P o l l o c h, London 1929. A Law of torts, S. 25 ff.

[5]) vgl. P o l l o c h, a.a.O., S. 131.

Die aus dem soeben Erwähnten entstandenen Ansprüche gegen die Mandatare sind völkerrechtlicher Natur. Aus völkerrechtlichen Ansprüchen stehen privaten Gläubigern aber grundsätzlich keine Rechte zu, sondern nur den Staaten, denen sie angehören. Auf diese völkerrechtliche Geltendmachung hat das Deutsche Reich durch das Haager Abkommen verzichtet. Fraglich ist, ob neben dem völkerrechtlichen Anspruch in besonderen Fällen ein aus demselben Grunde entspringender privatrechtlicher Anspruch bestehen kann, der in diesem Falle auch von den Privatgläubigern geltend gemacht werden könnte. Die Möglichkeit eines solchen doppelten Anspruches hat schon Kohler in seinen „Grundlagen des Völkerrechts" zugegeben. Er sagt[6]:

„Enthält das völkerrechtliche Delikt zugleich ein Privatdelikt gegen die Privaten, dann kann ein Anspruch entstehen; aber nur ein Anspruch kraft des internen Rechtes des Staates, welcher Anspruch keinen völkerrechtilchen Schutz genießt und jeden Augenblick durch Gesetzgebung dieses Staates aufgehoben werden kann."

Es kommt also darauf an, ob die Bestimmungen der Mandatsartikel innerstaatliches Recht der Mandatare mit Uebernahme des Mandats geworden sind. Eine Aufnahme der Mandatsbestimmungen in die Verfassungen der Mandatarstaaten hat aber nicht stattgefunden. Ihre Bindungen durch diese Bestimmungen sind daher rein völkerrechtlicher Natur und nicht innerstaatliches Recht geworden, so daß die Möglichkeit der Geltendmachung der oben erwähnten Ansprüche durch die Privatgläubiger nicht besteht.

2. Der Anspruch aus Treuhand.

Möglicherweise ließe sich eine Haftung der Mandatsmächte von dem Standpunkt aus herleiten, daß sie in einer dem Treuhänder ähnlichen Stellung den Mandatsgebieten gegenüberstehen, und aus diesem Treuhandverhältnis Ansprüche der Anleihegläubiger gegen sie geltend gemacht werden können. Treuhänder ist eine Person, die von oder für einen anderen Vermögensrechte zu eigenem Recht übernommen hat, dieses Recht aber nicht oder doch nicht ausschließlich im eigenen Interesse ausüben soll[7]). Entscheidend für die Annahme eines echten Treuhandverhältnisses ist daher nicht nur die Treupflicht, sondern das Vorliegen des dinglichen Substrats, nämlich ein durch Wahrung der Interessen eines anderen beschränktes Eigenrecht des Treuhänders. Bei den C Mandaten (Südwest-Afrika) kann dies angenommen, also analog von einer uneigennützigen Verwaltungstreuhand gesprochen werden. Die Rechtswissenschaft[7]) kennt nun den Begriff einer doppelseitigen, uneigennützigen Treuhand, der in den Fällen

[6]) J. Kohler: „Grundlagen des Völkerrechts", Stuttgart 1918, S. 163.

[7]) vgl. auch Siebert: Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis. Marburg 1933.
Emmerich: Die Sanierung I. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930, S. 155.
Krebs: Die Entwicklung der modernen Treuhandverträge. Gießen 1915, S. 58.

der Kreditsicherung und beim Treuhandvergleich erscheint. Der Treuhänder steht hier zwischen Gläubiger und Schuldner, hat also beider Interessen und Rechte wahrzunehmen. Besonders klar liegt das beim Treuhandvergleich[8]), wo die Treuhänderbestellung zwecks Verwaltung und Verwertung des in Verfall geratenen Schuldnervermögens erfolgt. Sind hier alle Gläubiger aus Vertrag beteiligt, so haben sie einen direkten Anspruch gegen den Treuhänder aus dem obligatorischen Treuhandvertrag zwischen diesem und dem Schuldner auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners gemäß § 328 BGB[9]). Will man diese Konstruktion auf den Fall der Schutzgebietsanleihe übertragen, so wäre Schuldner das Mandatsgebiet, Gläubiger die Besitzer der Anleihestücke und Treuhänder der Mandatarstaat. Es würden dann eventuell direkte Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Mandatarstaaten bestehen. Gegen die analoge Anwendung dieser Konstruktion sprechen aber vor allem zwei Punkte. Erstens handelt es sich beim Treuhandvergleich um eine vertragsmäßige Vereinbarung, hier dagegen um eine internationalen Verträgen entsprungene Regelung völkerrechtlicher Natur. Es fehlt gänzlich der obligatorische Vertrag zwischen Schuldner und Treuhänder. Der Treuhänder, der Mandatarstaat, ist im Gegenteil vom Völkerbund kraft dessen Souveränität über die Mandatsgebiete eingesetzt worden. Will man den obligatorischen Vertrag aber durch die Mandatsbestimmungen, also den völkerrechtlichen Vertrag, ersetzen, so ergibt sich zweitens, daß auch hier lediglich völkerrechtliche Ansprüche vorliegen, die nur von den betreffenden Regierungen geltend gemacht werden können. Sie sind daher für die deutschen Staatsangehörigen, die die Mehrzahl der Anleihegläubiger bilden, ohne Bedeutung.

3. Der Anspruch gegen den Völkerbund.

Es ist in dieser Arbeit der Standpunkt vertreten worden, daß dem Völkerbund die Souvernänität über die Mandatsgebiete zusteht. Da er auch gemäß seiner Satzung die Aufsicht und Kontrolle über ihre Verwaltung ausübt, ist zu untersuchen, ob aus diesen Tatsachen heraus ein Anspruch gegen den Völkerbund gefolgert werden kann.

Dafür muß zunächst geprüft werden, ob der Völkerbund überhaupt als Rechtssubjekt im völker- und privatrechtlichen Sinne anzusehen ist. Die Rechtsnatur des Völkerbundes ist sehr bestritten. Er wird teilweise als ein echter Staatenbund angesehen[10]), teilweise lediglich als eine administrativ-technische Organisation, eine Verwaltungsunion in Form eines Zweckverbandes[11]). Andere wieder er-

[8]) Siebert a.a.O., S. 385.
[9]) vgl. Reichsgerichtsentscheidung 117, S. 149.
vgl. Emmerich a.a.O., S. 153.
[10]) Redslob: Théorie de la S. D. N. Paris 1927, S. 21—47.
Wehberg-Schücking: a.a.O. S. 83 ff.
Verdroß: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926, S. 121 ff.
[11]) Hatschek: Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Berlin u. Leipzig 1923, S. 141.

blicken in ihm eine durchaus neuartige Erscheinung, „une formation d'un type nouveau", wie Larnaude, einer der Verfasser der Völkerbundssatzung, gesagt hat[12]). Am richtigsten erscheint die Meinung derer, die sich in ihrem Ergebnis der Auffassung des Bundes als eines Staatenbundes nähern, aber doch seine besondere, einer Vergleichung nicht immer zugängliche Rechtsnatur betonen[13]). Es kann auf jeden Fall hieraus gefolgert werden, daß der Völkerbund in seiner vertragsmäßigen Einheit der ihn bildenden Staaten nach außen wie nach innen im völkerrechtlichen Rechtsverkehr Rechtssubjekt ist. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß ihm das „jus legationum, foederum ac tractatum, pacis et belli" zusteht, das ein besonderes Kennzeichen des völkerrechtlichen Subjekts ist[14]). Er hat daher auch die Möglichkeit, völkerrechtliches Eigentum für sich unmittelbar zu erwerben und auf den erworbenen Gebieten eigene Gebietshoheit auszuüben[15]). Keineswegs dürfen aber hierunter die Mandatsgebiete gerechnet werden. Dem Völkerbund steht hier zwar die Souveränität zu, die er im Interesse der Gebiete selbst und der gesamten Kulturwelt, wie man es der ideellen Grundlage des Völkerbundes entsprechend annehmen muß, besitzt, nicht aber sind sie in seinem Eigentum. Diese Rechtslage beruht auf der eigenartigen und besonderen Struktur des Völkerbundes.

Für einen eventuellen materiellen Anspruch der Anleihegläubiger gegen den Völkerbund ist Voraussetzung, daß der Völkerbund auch privatrechtliches Rechtssubjekt ist. Als ungeschriebener Satz der Rechtsordnung gilt, daß Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts damit auch solche des privaten Rechts sind[16]). Dies muß auch für den Völkerbund gelten und wird durch die tatsächlichen Verhältnisse bestätigt. Der Völkerbund hat eigenes Vermögen, er besitzt auch Grundstücke. Er hat Schenkungen angenommen; er ist somit auch Rechtssubjekt des privaten Rechts und zwar auch nach deutschem Recht; denn bei uns sind juristische Personen im Auslande ohne weiteres rechtsfähig, wie es sich u. a. aus den Verhandlungen während der Beratungen über das BGB ergibt[17]). Es steht somit fest, daß der Völkerbund rechtfähig ist. Doch stehen einem Anspruch der Privatgläubiger Hindernisse formeller und sachlicher Art entgegen.

ZuAnm.[11]) C. Schmidt: Kernfrage des Völkerrechts. Berlin 1926, S. 15.
Brunet: La société des nations et la France. Paris 1929.

[12]) Bilfinger: Der Völkerbund. Jur. Wochenschrift 1926, S. 291.
Larnaude: La société des nations. Paris 1920, S. 5.
Fauchille: a.a.O. S. 215.
Lawrence: The principes of international Law. Oxford 1924, S. 31.

[13]) So u. a.: Huber in der Zeitschr. f. Völkerrecht XII, S. 370 ff.
Anzilotti: im Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin 1923, S. 113 ff.

[14]) vgl. dazu: Wehberg-Schücking a.a.O. S. 101 ff.

[15]) vgl. dazu: Wehberg-Schücking a.a.O. S. 105, wo von einer analogen Erscheinung zu dem Kolonialreich der Ver. Niederlande gesprochen wird.

[16]) so u. a. Kohler a.a.O.

[17]) Protokolle der Kommission zur 2. Lesung des BGB, I S. 608.

1. Zweifelhaft ist es, nach welchem Rechte der Streit zu beurteilen wäre, ob nach dem Rechte des Sitzes des Bundes, also dem schweizerischen, oder nach der „lex rei sitae", dem hier zugrunde liegend endeutschen Recht.

2. Es ist fernerhin durchaus zweifelhaft, ob überhaupt ein Staat bzw. eine Art Staatenbund über einen anderen in privatrechtlicher Hinsicht Recht sprechen kann. Grundsätzlich wird dem Beklagten die Einrede der Unzuständigkeit gegeben sein[18]). Ein eigenes Forum hat der Völkerbund überhaupt nicht. Ob hier ein Ausnahmefall vorliegt, braucht aber deshalb nicht untersucht zu werden, weil eine Klage der Anleihegläubiger auf Zahlung der Anleiheschuld gegen den Völkerbund auch materiellrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Der Völkerbund könnte haftbar gemacht werden als Inhaber der Souveränität über die Mandatsgebiete oder aus Verletzung seiner ihm obliegenden Kontrollpflicht. Eine direkte Inanspruchnahme als Inhaber der Souveränität ist deshalb nicht möglich, weil der Völkerbund kein völkerrechtliches Eigentum an den Mandatsgebieten hat. Diese sind vielmehr finanziell autonom und somit selbständige Träger ihrer Rechte und Pflichten geblieben. Irgendwelche vermögensrechtliche Verpflichtungen oder eine Haftung hat der Völkerbund mit dem Uebergang der Souveränität auf ihn nicht übernommen. Dies würde seinem Sinn und Wesen widersprochen haben. Wohl hat er ein Vermögen, das aus den satzungsgemäßen Beiträgen der Mitglieder besteht; dieses dient aber lediglich organisatorischen und verwaltungstechnischen Zwecken. Auch eine rechtliche Möglichkeit, im Völkerbunde — ähnlich der offenen Handelsgesellschaft — die einzelnen Staaten als vermögensrechtlich für den Völkerbund haftbar zu machende Gesellschafter anzusehen, besteht nicht. Ist somit eine direkte Haftung des Völkerbundes für die Anleiheschuld abzulehnen, so ergibt sich ein anderes auch nicht aus einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht. Er hat zwar ein Aufsichtsrecht, kann dieses aber nicht durch direkte konkrete Eingriffe ausüben, sondern nur in ersuchender Form gegenüber den Mandatarmächten, denen er die direkte Verwaltung übertragen hat. Eine analoge Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über Vormundschaft kann nicht in Frage kommen, denn dem Vormund stehen direkte Eingriffsrechte zu, die jener nicht hat. Verletzt daher der Völkerbund seine ihm satzungsgemäß obliegende Aufsichtspflicht, so kann er niemals im Sinne eines zivilrechtlichen Schadenssersatzes haftbar sein. Möglich ist lediglich, daß einer der unmittelbar an der Mandatsfrage beteiligten Staaten in dieser Frage sich an den Völkerbund wendet. Dieses Recht steht dem Deutschen Reiche nach dem Haager Abkommen nicht mehr zu.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schutzgebietsanleihen gegen die Mandatsgebiete, nicht aber gegen die Mandatare und den Völkerbund, geltend gemacht werden können.

[18]) Grünbaum-Ballien: R D I. 1921, S. 67 ff.

Anzilotti: Im Lehrbuch des Völkerrechts XII; Berlin 1929, S. 113 ff.
Appleton: Des effets des annexions de territoire sur les dettes d l'état démembré ou annexé. Paris 1895.
Ballin-Grünbaum: R D I. 1921 Berlin.
v. Bar: Die Kubanische Staatsschuld. „Die Nation" Berlin 1898/99.
Baty: Protectorates and Mandates. The British Yearbook of internationale Law. 1921/22 London.
Bendix: Kolonialjuristische und -politische Studien. 1903 Berlin.
Bileski: Der Mandatsbegriff in den Friedensverträgen. Wörterbuch des Völkerrechts u. der Diplomatie. Berlin 1925.
Derselbe: Die Kolonialpolitik des Völkerbundes. Die Gesellschaft III. Berlin 1926.
Bilfinger: Der Völkerbund. Jur. Wochenschrift 1926, S. 1291.
Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Archiv für öffentliches Recht. Freiburg 1887.
Brunet: La société des nations et la France. Paris 1929.
Bry: Précis élémentaire de droit international public. Paris 1910.
Burchard: Der Wert der Schutzgebietsanleihe. Berlin 1925.
Campbell: The royal Colonial Institute Journal. London 1922.
Ciorecianu: Les mandats internationaux. Paris 1921.
Despagnet: Cours de droit international public. Paris 1910.
Emmerich: Die Sanierung. Berlin, Leipzig, Mannheim 1930.
Fauchille: Traité de droit international public. 8. Paris 1921/26.
Fleischmann: In den verschiedenen Jahrgängen des Kol.-Jahrbuches fortlaufende Berichte über die Verwaltung der Kolonien.
Florak: Die Schutzgebiete, ihre Organisation, Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1925.
Le Fur: Chronique des faits internationaux. Revue Générale de droit international public. VI. 1899, Paris.
Gaul: Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete, unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung. Leipzig 1909.
Gerloff-Meisel: Handbuch der Finanzwissenschaft II. Tübingen 1927.
Gerstmeyer: Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1910.
Haenel: Deutsches Staatsrecht I. Grundlagen des deutschen Staates u. die Reichsgewalt. Leipzig 1892.
Hamel: Die Haftung des Deutschen Reiches für die Schulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete. 1924 im Archiv für öffentl. Recht, S. 224.
Hatschek: Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig und Erlangen 1923.
Helfferich: Das Geld. Leipzig 1923.
Hershey: The succession of States. „American Journal of international Law" V. 1911.
Edler v. Hoffmann: Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig und Berlin 1911.
Huber: Staatensukzession. Leipzig 1898.
Jellinek: Ueber Staatsfragmente (in der Festschrift für Großherzog Friedrich von Baden). Heidelberg 1896.
Derselbe: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1920.
Jèze: Le partage des dettes publiques en cas de démembrement de territoire. Paris 1921.
Derselbe: Cours de finance public. Paris 1925.
Koch: Die territorialen Veränderungen der Staaten und ihr Einfluß auf die Schuldenhaftung. Würzburg 1913.
Koebner: Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.
Derselbe: Haftet für Verbindlichkeiten des kolonialen Landesfiskus nach dem Vertrage von Versailles das Reich? Jur. Wochenschrift 1923, S. 473.

Derselbe: Deutsches Kolonialrecht. In Kohlers Enzyklopädie II. Leipzig 1904.
Kohler: Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918.
Krauß u. Rödiger: Kommentar zum Friedensvertrag. Berlin 1920/21.
Krebs: Die Entwicklung der modernen Treuhandverträge. Gießen 1915
Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1911.
Lauterpacht: Private Law sources and analogies of international Law. London 1927.
Larnaude: La société des nations. Paris 1920.
Lawrence: The principes of international Law. Oxford 1924.
v. Liszt-Fleischmann: Völkerrecht; dort findet sich auch der vielleicht nicht uninteressante Vortrag von Fleischmann über die Kolonialmandate angeführt.
Lührssen: Die Schulden der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1914.
Manes: Staatsbankerotte. Berlin 1918.
de Martens: Nouveau recueil de Traité II. Göttingen 1824.
Mendelssohn-Bartholdy: Kolonialmandate. In den Mitteilungen der deutschen Geschichte für Völkerrecht, S. 76. Kiel 1925.
Millot: Les mandats internationaux. Paris 1924.
Nöll v. der Nahmer: Das Schicksal der deutschen Schutzgebietsanleihen. Magazin der Wirtschaft vom 17. IV. 1931, herausgegeben von Bernfeld, Berlin W 62, Seite 721.
Nys: Droit international public. Brüssel 1904.
v. Osterroth: Das Schuldenwesen der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1911.
Pahl: Das völkerrechtliche Kolonialmandat. Berlin 1929.
Pillet: Principes de droit international privé. Paris 1903.
Pollock: A Law of torts. London 1929.
Radlauer: Finanzielle Selbst- und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete. Berlin 1910.
Redslob: Abhängige Länder. Leipzig 1914.
Rivier: Principe du droit des gens. Paris 1896.
Rolin: Le system des mandats coloniaux. Paris 1920.
Rouard de Card: Les mandats français sur le Togoland et le Cameroun. Paris 1924.
C. Schmitt: Die Kernfrage des Völkerbundes. Berlin 1926.
Schneider: Das völkerrechtliche Mandat in historisch-dogmatischer Darstellung. Schriften des Deutschen Auslandsinstitutes. Stuttgart 1926.
Schoenborn: Staatensukzession. Handbuch des Völkerrechts II. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.
Siebert: Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis. Marburg 1933.
Staudinger: Kommentar zum BGB. 9. Auflage, 1927, München, Berlin, Leipzig. Verl. J. Schweitzer.
Frhr. v. Stenzel: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen u. Leipzig 1901.
Stojanowsky: La théorie générale des mandats internationaux. Paris 1925.
Verdroß: Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926.
Wagner: Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Tübingen 1891.
Weber: Koloniale Finanzverwaltung. Münster 1909.
Wehberg: Die Pflichten der Mandatarmächte betr. die deutschen Schutzgebietsanleihen. Weltwirtschaftliches Archiv 1927, S. 156.
Wehberg-Schücking: Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl. 1924.
Weyermann: Die Theorie des öffentlichen Kredits. Tübingen 1927.

S. D. N. = Société Des Nations.
C. P. M. = Commission Permanente des Mandats.

Lebenslauf.

Am 23. Juni 1911 wurde ich zu Kiel als Sohn des damaligen Kapitänleutnants der Kaiserlichen Marine Rudolf v. dem Hagen und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Abel, geboren. Anfang des Krieges wurde mein Vater nach Wilhelmshaven, Februar 1917 von dort nach Berlin in den Admiralstab der Kaiserlichen Marine versetzt. Nach Besuch des Friedrich-Werderschen und des Grunewald-Gymnasiums bestand ich Ostern 1930 das Abiturium und ließ mich an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin bei der juristischen Fakultät immatrikulieren und studierte dort — mit Ausnahme des Wintersemesters 1932 bis 1933 und des Sommersemesters 1934, in denen ich die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besuchte — Rechtswissenschaft. U. a. hörte ich die Professoren Herren Dersch, Bernhard, Triepel, Smend, Martin Wolff, Kipp sen., Kipp jun., Goldschmidt, Rabel, Titze, Kohlrausch, Mannheimer, David in Berlin, die Professoren Herren Ruth, Bilfinger, Fleischmann, Hein, Schmidt, Kitzinger, Boehmer, Wolff, Schmaltz in Halle. Im Dezember 1934 bestand ich das juristische Doktorexamen an der Universität Halle. Das Thema meiner Dissertation, deren Abfassung Seine Spectabilität, der Dekan der juristischen Fakultät Herr Professor Dr. Ruth, förderte, lautete: „Die Haftung für die Schutzgebietsanleihen." Nach bestandenm Examen werde ich nunmehr in der AEG für den Ueberseedienst vorbereitet und beabsichtige, nach mehrjähriger Tätigkeit in Ost-Asien in das Auswärtige Amt einzutreten.

Claus Ulrich v. dem Hagen.